

Vorarlberger Landtag.
10. Sitzung
am 5. Oktober 1908

unter dem Vorsitze des Herren Landeshauptmanns Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 21 Abgeordnete. - Abwesend die Herren: Dr. Waibel, Dr. von Preu und Dr. Drexel.

Regierungsvertreter:

Herr k. k. Hofrat Artur Meusburger.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 6 Minuten vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird ihnen beide Protokolle zur Verlesung bringen, nämlich sowohl das der Sitzung vorn Donnerstag als auch das der Festsitzung vorn Samstag.

(Schriftführer verliest beide Protokolle.)

Hat einer der Herren gegen die Fassung dieser beiden Protokolle eine Einwendung vorzubringen? -

Wenn es nicht der Fall ist, betrachte ich dieselben als genehmigt.

Ich habe dem hohen Hause mitzuteilen, daß der Herr Abgeordnete Dr. Drexel als Delegierter des Landes gestern nach Wien abgereist ist zu den Verhandlungen des sogenannten Mittelstandskongresses.

Der Herr Abgeordnete Dr. von Preu hat auch für die kommende Woche infolge fortdauernden Unwohlseins um Entschuldigung wegen seines Nichterscheinens gebeten, was ich bitte, zur Kenntnis zu nehmen.

Wir kommet: nun zur Tagesordnung. Zunächst steht auf derselben: Akt betreffend Maßnahmen wegen seinerzeitiger Eröffnung der Landes-Lebensmitteluntersuchungsanstalt.

Dieser Gegenstand könnte seinem Wesen nach am besten dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werden. -

Es erfolgt dagegen keine Einwendung.

Der zweite Gegenstand ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Verstärkung der Illschutzbauten in St. Anton und Bartholomäberg.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Martin Thurnher, das Wort zu ergreifen.

Thurnher: Es sind im Montafon einige schlimme Wildbäche, welche einen bösen Einfluß auf den Hauptfluß, die Ill, ausüben. Da ist zuerst in Gaschurn

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

der Valschivielbach, der soviel Geschiebe in die Ill heruntergeführt hat, daß dadurch die weiter unten liegende Parzelle Gortipohl besonders stark gefährdet ist. Dieser Gegenstand wird uns in einer der nächsten Sitzungen noch beschäftigen.

Aber auch weiter flußabwärts, dort wo die Ill das Gebiet von Bartholomäberg und St. Anton berührt, münden auf der einen Seite, nämlich auf Vandansergebiet, zwei böse Wildbäche in die Ill, nämlich der Mustrigilbach und der Relsbach. Die Verbauungen, welche in den Gemeindegebieten von St. Anton und Bartholomäberg schon durchgeführt wurden, haben sich wegen der Geschiebeanhäufungen im Flußbette als zu niedrig erwiesen und es sollten diesbezüglich erhöhte und verstärkte Bauten durchgeführt werden.

Es sind aber diesbezüglich mit der Regierung bisher noch keinerlei Verhandlungen gepflogen worden. Wir können also diesen Gegenstand heute nicht zu einem endgültigen Abschlüsse bringen, sondern nur vorbereitende Schritte tun.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat daher geglaubt, dem hohen Hause folgenden Antrag unterbreiten zu sollen.

(Liest den Antrag aus Beilage 45.)

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme des von feiten des volkswirtschaftlichen Ausschusses eingebrachten Antrages.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Debatte. -

Wenn sich niemand meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem soeben verlesenen Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung:
Bericht des Wahlreformausschusses über die Gesetzentwürfe:

- a) betreffend Abänderung der §§ 3 und 12 der Vorarlberger Landesordnung;
- b) womit eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird;

- c) wegen Abänderung, einiger §§ der Gemeindeordnung;
- d) womit eine neue Gemeindewahlordnung erlassen wird.

Berichterstatter in dieser Angelegenheit ist der Herr Abgeordnete Jodok Fink. Ich erteile ihm das Wort.

Jodok Fink: Hohes Haus! Ich werde mich bei der Einleitung der Debatte sehr kurz halten, indem ich mir vornehme, dann, wenn etwa Einwendungen gegen die Vorlagen erhoben werden sollten, näher darauf einzugehen. Zunächst habe ich dem hohen Hause mitzuteilen, daß die Entwürfe des Wahlreformausschusses der Regierung zur Kenntnis gebracht worden sind und daß dieselbe dazu Stellung genommen hat.

Ich glaube daher, daß der diesbezügliche Erlaß der Regierung hier zunächst zur Verlesung zu kommen hat, weil es zweckmäßig sein wird, daß die Mitglieder des hohen Hauses wissen, was die Regierung zu diesen Entwürfen sagt.

Bemerken will ich, daß einige Änderungen, welche die Regierung verlangte, an den Gesetzentwürfen in letzter Stunde noch vom Wahlreformausschusse vorgenommen wurden. Es tragen daher die Gesetzentwürfe, wie sie hier gedruckt vorliegen, einzelnen Forderungen der Regierung bereits Rechnung. Wo das nicht voll und ganz der Fall ist, werde ich mir erlauben, bei der Spezialdebatte die betreffenden Anträge zu stellen.

Die Regierung sagt im diesbezüglichen Erlasse vom 3. Oktober:

"An Stelle der beabsichtigten Änderung des § 2 des Entwurfes der G. W. O. wäre im 1. Absätze des § 15 und im 1. Absätze des § 21 dieses Entwurfes folgender Zusatz aufzunehmen:

"In dieses Verzeichnis sind die in § 6, Zl. 2, G. O. angeführten Gemeindegossen, welche ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde des Wahlortes haben und denen in dieser Gemeinde jährlich nicht mehr als K 4 an direkten Staatssteuern vorgeschrieben sind, nicht aufzunehmen."

"In § 9 des Entwurfes der L. W. O. wäre der erste Absatz zu streichen, da die dort vorgesehene Befreiung der zum Beweise der Wahlberechtigung nötigen Dokumente von der Stempelpflicht nicht in den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung fällt."

Diese Forderung ist in den gedruckten Entwürfen durchgeführt. Es heißt nun weiter:

"Der in § 33 gestrichene 2. Absatz wäre beizubehalten und nur der 3. Absatz hätte zu entfallen."

Also das ist von der Regierung gesagt worden bezüglich der Vorlagen, die heute in Verhandlung

stehen. Was hier noch folgt, bezieht sich auf den

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

3

Gesetzentwurf betreffend die Einführung der Wahlpflicht für die Gemeinde- und Landtagswahl.

Ich glaube daher, daß das Weitere am besten erst dann zur Verlesung kommt, wenn diese speziellen Gesetzentwürfe hier im Hause verhandelt werden.

Im Berichte wird hervorgehoben, es werde nun in Zukunft die Aufteilung der Ausschußmandate nicht mehr wie bisher nach der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen Wahlberechtigten erfolgen, sondern nach der Einwohnerzahl. Das ist für alle Gemeinden, die drei oder vier Wahlkörper haben, richtig. Für Gemeinden mit einem Wahlkörper, die auch noch bestehen werden in Zukunft, wäre es aber nicht ganz zutreffend. Bislang haben wir Gemeinden mit drei, zwei und eine m Wahlkörper. Schon die Landesausschußvorlage kennt nur mehr Gemeinden mit drei, beziehungsweise vier Wahlkörpern und Gemeinden mit einem Wahlkörper.

Das Zweiwahlkörpersystem ist ganz auszuschalten; dabei ist die Bestimmung getroffen, daß einen Wahlkörper nur jene Gemeinden haben sollen, die weniger als 60 Wahlberechtigte haben. Es sind nun nach den letzten Wahlen sechs solche Gemeinden: Röns, Dünserberg, Stallehr, Lorüns, St. Anton und Warth-Hochkrumbach. Bon diesen sechs Gemeinden haben bisher die fünf erstgenannten auch einen Wahlkörper und nur Warth-Hochkrumbach hat zwei Wahlkörper mit 48 Wahlberechtigten, also in jedem 24 Wahlberechtigte. Um nun nicht mehr dieses Zweiwahlkörpersystem beibehalten zu müssen, haben wir geglaubt, dieser Gemeinde Warth-Hochkrumbach ihre bisherigen acht Ausschußmitglieder auf neun zu erhöhen und ihre neun Ausschußmitglieder in einem Wahlkörper wähle> zu lassen. Im Berichte ist auch nicht darauf hingewiesen, daß in Zukunft bei den Gemeindeausschüssen die einzelnen Parteien, - in Verhältniswahl- und Mehrheitswahlgemeinden die Wahlkörper - wenn sie es verlangen oder wenn nur ein einziges Ausschußmitglied es verlangt, ihre Mitglieder in die Kommissionen und Unterausschüsse selbständig wählen. Dasselbe gilt auch für die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes, soweit es nicht den Gemeindevorsteher oder Bürgermeister betrifft; auf das glaubte ich noch aufmerksam machen zu müssen.

Dann möchte ich noch bemerken, daß hier im Berichte ein Passus richtig zu stellen ist. Es heißt da: "Zur Ermittlung der jeder Partei zufallenden Mandate wird die Zahl der vom Wahlkörper zu wählenden Ausschußmitglieder um 1 vermehrt und durch diese Zahl die Zahl der für alle Parteien zusammen gültig abgegebenen Stimmen dividiert. Der Quotient und, wenn bei der Division ein Rest bleibt,

die nächst höhere Zahl ist die Wahlzahl." Hier muß es heißen: "Die dem Quotient folgende, nächst höhere ganze Zahl ist die Wahlzahl, auch wenn bei der Division kein Rest bleibt." Also wenn die Division z. B. die Zahl 72 ergibt und kein Rest bleibt, so wäre die Wahlzahl auf die nächst höhere ganze Zahl 73 zu erhöhen. Ich will mich nicht weiter auslasten; ich will nur noch bemerken, daß die Ermittlung der Wahlzahl sehr wichtig ist. Man muß daher sehr vorsichtig vorgehen. Wenn man nicht die richtige Wahlzahl hat, kann es viele Restmandate geben. Unter Restmandaten versteht man jene, die bei der Aufteilung auf die Parteien nicht zur Vergebung gelangen; oder es könnte ein zu großer Segen an Mandaten herauskommen, sodaß man mehr aufteilen würde, als man zu vergeben hat. Daher ist es wichtig, daß man jene Zahl suche, welche möglichst alle Mandate, die zu vergeben sind, zur Aufteilung bringt und kein Mandat übrig läßt. Dieser Passus des Berichtes wäre auch nicht im Einklange mit dem Gesetzentwürfe gewesen.

Damit hätte ich dasjenige, was ich zum Berichte noch zu sagen habe, mitgeteilt.

Ich möchte glauben, daß im Berichte das übrige Wesentliche, was zur Erklärung der Gesetzentwürfe und der Begründung derselben notwendig ist, enthalten ist.

Ich möchte nochmals hervorheben, daß durch diese Vorlagen gewiß nicht alle Wünsche des Landtages erfüllt werden. Früher einmal hat der Landtag in Aussicht genommen, für die Gemeinde- und Landtagswahlen das allgemeine und bis zu einem gewissen Grade gleiche, direkte Wahlrecht einzuführen. Die Regierung hat uns dann nach langer Zeit geantwortet, daß sie darauf nicht eingehe, indem sie daran festhält, daß die Interessenvertretung bei der Land- und Gemeindevertretung zum Ausdruck komme. Der Landtag hat dann in der Tagung des Jahres 1907 den vom damaligen Wahlreformausschusse ausgearbeiteten Gesetzentwurf als prinzipielle Grundlage für ein abgeändertes Wahlrecht angenommen, nämlich dahin gehend, daß nur Zensiten, nur die Steuerträger zur Wahl kommen sollen und daß die Verhältniswahlgemeinden nur in einem Wahlkörper wählen sollten; auch darauf ist die Regierung nicht eingegangen, sondern hat sich ablehnend verhalten. Der Landtag hat damals in Aussicht genommen, den Proporz sowohl für größere

4

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

Gemeinden als auch für den Landtag einzuführen. Die Regierung hält aber den Proporz für die Landtagswahlen nicht für zweckmäßig, weil es leicht geschehen könnte, daß z. B. eine oder die andere Stadtgemeinde keinen eigenen Abgeordneten bekommen

würde und so ohne unmittelbare Vertretung wäre; trotz alledem glaube ich, daß die Vorlagen, wie sie hier sind, doch eine wesentliche Erweiterung des Wahlrechtes beinhalten und wenn wir vielleicht vor Jahren, wo wir das allgemeine Wahlrecht einführen wollten, geglaubt haben, daß wir dann auf eine Zeitlang im allgemeinen Ruhe haben werden vor Änderungen des Wahlrechtes, so möchte ich sagen, daß die heutige Reform nur ein Schritt in der Entwicklung des Wahlrechtes sein wird, daß sie sich dann etwa in späteren Jahren in dem Sinne, wie wir es heute anfangen, weiter ausgestalten wird und damit möchte ich die Annahme der vom Wahlreformausschusse gestellten Anträge empfehlen, welche lauten: (Liest die Anträge aus Beilage 48).

Landeshauptmann: Ich werde nun zunächst den Vorgang dem hohen Hause bekannt geben, welchen ich bei dieser Beratung einzuhalten gedenke. Ich beabsichtige nämlich, eine Generaldebatte jetzt zu eröffnen, welche sich sowohl über die Ausschußanträge als auch über sämtliche vier Gesetzentwürfe, welche in einem gewissen organischen Zusammenhange stehen, erstrecken soll. Nach Absolvierung der Generaldebatte wird in die Spezialdebatte der einzelnen Gesetzentwürfe eingegangen. In der Tagesordnung ist die Reihenfolge so, daß es heißt: a) betreffend Abänderung der §§ 3 und 12 der Vorarlberger Landesordnung; b) womit eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird; c) wegen Abänderung einiger §§ der Gemeindeordnung; d) womit eine neue Gemeindewahlordnung erlassen wird. Ich glaube aber, es könnte vielleicht der umgekehrte Weg eingeschlagen werden, indem wir zunächst die Spezialdebatte über die Gemeindewahlordnung, dann über die Gemeindeordnung, über die Landtagswahlordnung und zuletzt über die Landesordnung vornehmen. Die Begründung des in dieser Weise abgeänderten Vorschlages ergibt sich nämlich nach meiner Anschauung daraus, daß das Wahlrecht eigentlich von unten aufgebaut ist; zuerst kommt das Wahlrecht in der Gemeindevertretung, dann im Landtage und zuletzt in der Reichsvertretung, die allerdings hier nicht berührt wird. Wenn die Spezialdebatte über alle vier Gesetzentwürfe

zu Ende geführt ist, werde ich dann noch den Punkt 2 der Ausschußanträge zur Beratung und Beschlußfassung bringen und dann erst, wenn vom Berichterstatter ein Antrag gestellt wird, die Frage der dritten Lesung in Verhandlung ziehen. Ich mache diesen Vorschlag; wenn aber von Seite des hohen Hauses etwas anderes gewünscht wird, bin ich gerne bereit, Änderungen im Vorgänge vorzunehmen. Wünscht jemand eine Änderung vorzuschlagen? - Es ist nicht der Fall; somit wird in dieser Weise vorgegangen werden und ich eröffne zunächst die Generaldebatte über sämtliche vier Gesetzesvorlagen. -

Der Herr Abgeordnete Dr. Kinz hat das Wort.

Ör. Kinz: Hohes Haus! Wir haben aus dem in Druck vorliegenden Berichte des Landes- und des Wahlreformausschusses vernommen, daß die neuen Gesetzesvorlagen nach Ansicht des Herrn Referenten alle erreichbaren Verbesserungen im Sinne der Erweiterung des Wahlrechtes und im Sinne einer entsprechenden Vertretung der Minorität in den einzelnen Körperschaften enthalten. Es ist selbstverständlich, daß die Majorität die Gesetzentwürfe als das "Erreichbare" bezeichnet und die Regierung in allen jenen Fällen als Sündenbock hinstellt, wo von einer Erweiterung des Wahlrechtes und einer entsprechenden Vertretung der Minorität in den Gesetzentwürfen nicht die Rede sein kann. Bericht und Gesetzesvorlagen gehen auch stillschweigend über die Forderungen der Fortschrittspartei hinweg, die schon bei der früheren Wahlreform geltend gemacht worden sind. Vor allem würde die Beseitigung der ungerechten Wahlkurieneinteilung für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeindenkurie in den Landtag in Betracht kommen. Wir können uns der Tatsache nicht verschließen, daß ein Zug nach Demokratisierung durch alle neuen Wahlgesetze geht.

Die christlichsoziale Partei hat diesem Zuge auch Rechnung getragen bei der Wahlreform des Reichsrates, indem sie für das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eingetreten ist. Wennauch ein so

ausgedehntes, die Interessenvertretung nicht berücksichtigendes Wahlrecht für den Landtag und die Gemeinden nicht angezeigt erscheint, so soll man doch die Forderung der Nichtsteuerträger oder vielmehr jener Personen, welche keine direkte Steuer tragen, nach einer entsprechenden Vertretung in den genannten Körperschaften mehr berücksichtigen.

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

5

Ich hielte es für besser, wenn die Nichtsteuerträger nicht mit so kleinen Brocken abgespeist würden, wie es hier in den vorliegenden Gesetzentwürfen geschieht.

Wenn man schon reformiert, so sollte man eine ganze Arbeit leisten. In einigen Jahren wird man doch wieder neuen Forderungen nachgeben müssen. Das Wahlrecht der Nichtsteuerträger ist minderwertig. Einmal kommen durch die Vorschrift der dreijährigen Seßhaftigkeit viele Personen nicht in die Lage, das Wahlrecht auszuüben. Die dreijährige Seßhaftigkeit, welche als Voraussetzung für die Wahl der Nichtsteuerträger normiert ist, mag eine Forderung der Regierung sein, sie entspricht aber jedenfalls auch dem Geschmacke der Majorität. Ein in den letzten Jahren erschiebener Gesetzentwurf, beziehungsweise die Grundzüge zu diesem, normiert sogar eine fünfjährige Seßhaftigkeit.

Die zweijährige Seßhaftigkeit für die Personalsteuerträger ist ebenfalls zu lang. Durch die einjährige Seßhaftigkeit für die übrigen Klassen der Wähler wird es vielen Wählern, die früher wahlberechtigt waren, nicht mehr ermöglicht, das Wahlrecht auszuüben.

Das Wahlrecht der Nichtsteuerträger ist auch minderwertig, weil die Zahl der von dieser Kurie, beziehungsweise von diesem Wahlkörper zu vergebenden Mandate kleiner ist als die Zahl der von anderen Kurien, beziehungsweise Wahlkörpern zu vergebenden Mandate.

Das Wahlrecht der Nichtsteuerträger ist aber auch aus dem Grunde minderwertig, weil die Nichtsteuerträger mit den kleineren Steuerträgern in eine Kurie, beziehungsweise in einen Wahlkörper zusammengeworfen werden, wodurch sich die Zahl der Wähler in der betreffenden Kurie, beziehungsweise in dem betreffenden Wahlkörper bedeutend erhöht, der Wert der einzelnen Stimmen aber sinkt.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe enthalten auch die weitere Ungerechtigkeit, daß eine Kategorie von Wählern, nämlich die Personalsteuerträger bis einschließlich K 20, welche früher ihr Wahlrecht für den Landtag in der Zensitenkurie ausübten, wenn sie über K .8 Steuern zahlten, geschmälert wird. Es ist eine Ungerechtigkeit, daß diese Kategorie von Wählern, welche früher im dritten Wahlkörper das Wahlrecht ausübte, nunmehr in den vierten Wahlkörper zurückversetzt wird.

Die beiden Gesetzentwürfe über die Reform des Wahlrechtes für Gemeinde und Landtag lassen auch einheitliche Grundzüge hinsichtlich der Vertretung der Minorität vermissen. Wir Deutschfortschrittliche stehen auf dem Standpunkte, daß das Recht der Minorität in allen Vertretungskörpern gesetzlich gewährleistet werden sollte. Die Vertretung der Minorität wird nach dem vorliegenden Gesetzentwürfe, beziehungsweise nach Einführung einer neuen Wahlordnung für die Gemeinden durch Einführung der Verhältniswahl in Gemeinden mit über 2000 Einwohnern erreicht. Die Einführung der Verhältniswahl wird von der Minorität als praktische Neuerung begrüßt; sie vermag aber nicht einzusehen, warum nicht auch in kleineren Gemeinden mit unter 2000 Einwohnern die Verhältniswahl eingeführt werden soll. Es gibt doch auch in kleineren Gemeinden politische und wirtschaftliche Minoritäten, die in der Gemeindestube zum Worte kommen sollen. Wenn nun dem Vertretungsrechte der Minoritäten im Gemeindegewahlgesetzentwurf halbwegs Rechnung getragen erscheint, so weist der Landtagswahlgesetzentwurf keine Spur von Reformen in dieser Richtung auf. Das alte System scheint sich bewährt zu haben, weshalb man von Neuerungen oder Verbesserungen in dieser Richtung absieht. Im

letztjährigen Entwürfe war die Verhältniswahl sowohl für die Gemeinden als auch für den Landtag zum mindesten für die Städte- und Landgemeindegurie vorgesehen.

Die Regierung hat aber diese Gesetzentwürfe in dieser Form nicht akzeptiert; sie hat gesagt, es gehe nicht an, daß die Wähler aller Städte in ein und denselben Topf geworfen werden, daß ein Wahlkörper für die Wahl aller städtischen Abgeordneten gebildet werde- Die neuen Gesetzentwürfe haben es nun beim alten gelassen. Der Landesausschuß hat die Verhältniswahl für den Landtag wieder aufgegeben.

Die Städte werden ihre Abgeordneten nach wie vor selbst wählen. Die großen Wahlkreise für die Landgemeinden bleiben aber auch erhalten. Wenn nun der Landes- und der Wahlreformausschuß aus begreiflichen Gründen die alte Wahlkreiseinteilung für die Landgemeinden aufrecht erhalten haben, so finde ich es unbegreiflich, daß die Regierung so inkonsequent ist und zu den Gesetzentwürfen die Vorsanktion erteilt hat, weil sie sich damals auf den Standpunkt der Interessenvertretung gestellt hat. Damals hat man gesagt, die Einführung des Proporzstoße auf Widerstand, weil durch Einführung der Verhältniswahl in der Städtekurie das Moment der Interessenvertretung

6

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

wegfalle. Es wird sonach bei der Wahl der Abgeordneten aus den Landgemeinden für den Landtag beim alten bleiben. Die Interessen der einzelnen Gemeinden innerhalb eines Bezirkshauptmannschaftssprengels sind nicht immer gleichartige, sondern sie kollidieren vielfach. Es wäre daher eine billige und gerechte Forderung, die von der Majorität berücksichtigt werden sollte, nämlich die Schaffung individueller Wahlkreise.

Die Landtagswahlreform erscheint auch deshalb für die deutsche Fortschrittspartei, insbesondere für die Abgeordneten der Städte unannehmbar, weil die Vertretung der Städte im Landtage eine ungenügende ist. Nach der alten Landtagswahlordnung war, wenn wir vom Virilisten und dem Vertreter der Handels- und Gewerbekammer absehen, das Verhältnis zwischen den Vertretern der Städte und Landgemeinden wie 5 : 19. Durch die Wahlreform gestaltet sich nun das Verhältnis für die Städte ungünstiger, weil es in Hinkunft lautet: 5:21. Denn in den sogenannten gemischten Kurien überwiegen die ländlichen Wähler gegenüber den städtischen, trotzdem in den letzten Jahren oder Jahrzehnten, sagen wir besser, die Einwohnerzahl der Städte und die Steuerleistung derselben sich verhältnismäßig bedeutend mehr vermehrt hat als die Einwohnerzahl und die Steuerleistung der Landgemeinden. Wenn wir die Mandatszahl nach dem Schlüssel der Bevölkerungsziffer zwischen Stadt und Land aufteilen, so würde es auf die Städte 6 Abgeordnete treffen; wenn wir jedoch, da das ganze

Wahlsystem auf dem Prinzip der Interessenvertretung aufgebaut ist, die Mandate nach der Steuerziffer verteilen, so trifft es auf die Städte 10 Abgeordnete und, wenn wir das Mittel zwischen Bevölkerungszahl und Steuerleistung ziehen, zum mindesten 8 Abgeordnete; eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten der Städte erscheint daher nur billig und begründet.

Die alte Forderung unserer Partei auf Einführung der direkten Wahl für die Landgemeinden geht nun endlich der Verwirklichung entgegen. Wenn auch unsere Partei mit dem Wegfall der Frauenvollmachten und dem Ausschlusse der Minderjährigen und Kuranden vom Wahlrechte sowie mit den Vorkehrungen zur Ermöglichung tunlichst freier Wahlen einverstanden ist und die Einführung des Proporztes für die Wahlen in die Gemeindevertretung begrüßt, so erscheinen doch die vorliegenden Gesetzentwürfe uns aus diesem Grunde unannehmbar, weil eine Reihe von prinzipiellen Forderungen der Deutschen Fortschrittspartei nicht berücksichtigt erscheint.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? -

Der Herr Abgeordnete Ölz hat dasselbe.

Ölz: Ich möchte nur auf einen Punkt zurückkommen, den der Herr Bürgermeister von Bregenz ausgeführt hat. Vorerst konstatiere ich mit Freuden, daß der Herr Bürgermeister es begrüßt, daß die früher angenommenen Hauptgrundsätze die den vorliegenden Entwürfen niedergelegt worden sind, indem nämlich bezüglich der Wahlvollmachten - ich glaube, ich habe das gehört; oder nicht? - und der Stimmenvertretung der Mündel und Kuranden Wandel geschaffen worden ist. Es freut mich ferner, daß der Herr Dr. Kinz die Einführung des Proporztes als gut anerkennt. Wir sind also damit im Lande über verschiedenes einig und über verschiedenes hinweg, was bis jetzt zu vielen Klagen Anlaß geboten hat.

Der Herr Bürgermeister hat dann auch ausgeführt, daß man die Kleinen hätte besser berücksichtigen sollen. Gewiß, wir haben es tun wollen; wir haben ja früher nur eine einjährige Seßhaftigkeit gehabt, aber die Regierung hat jetzt überall, wo man neue Wahlgesetze für Landtag und Gemeinden gemacht hat, mit die dreijährige Seßhaftigkeit zugestanden (Jodok Fink: Auch in Trieft) und wir konnten auch nicht mehr erreichen. Von uns kann man nicht Unmögliches verlangen; man muß sich im Rahmen des Gegebenen halten. Es ist sehr bezeichnend, daß in Trieft das Wahlgesetz ungefähr so ist wie bei uns und die Sozialdemokraten damit zufrieden waren. Ich könnte ihnen einen Artikel aus der "Sozizeitung" vorlesen, die schreibt: "damit hat die Staat das beste Wahlrecht geschaffen." Nicht wahr! (Heiterkeit.) Da hat sie die dreijährige Seßhaftigkeit nicht geniert? Man sieht, man kann darüber hinwegkommen, wenn man

solche Stimmen vor sich hat. Der Herr Dr. Kinz hat - und das freut mich - den Herren Sozialdemokraten sehr um d n Bart gestrichen. Natürlich, wenn man in der gleichen Gesellschaft von Gemeinde zu Gemeinde zieht, ist es wohl nicht mehr als billig, daß man sich auch wieder zu geeigneter Zeit seines Bruders erinnert. (Heiterkeit)

Dann hat der Herr Bürgermeister - und auch Blätter wie der "Volksfreund" und die "Volkszeitung" führen dieselben Klagen - uns den Vorwurf

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

7

gemacht, als ob wir in kleineren Gemeinden den Proporz nicht hätten haben wollen. Nun bitte ich, im § 10 unseres früheren Entwurfes nachzuschauen. Dort haben wir denselben wenigstens bis zu Gemeinden mit 1000 Einwohnern hinunter gehabt, wenn von einer gewissen Anzahl von Wählern verlangt wurde, daß der Proporz eingeführt werde. Wir sind also damals schon auf diesem Standpunkte gestanden. Weiter hinunter sind wir damals nicht gegangen; doch sind die Vertreter der Landgemeinden daran selbst schuld und nicht die der Städte, weil jene gesagt haben, in so kleinen Gemeinden gehe es mit dem Proporze nicht gut und man möge zuerst schauen, wie sich die Sache im allgemeinen bewähre. Die Regierung verlangte aber die Streichung dieses Absatzes im § 10.

Der Herr Bürgermeister hat auch mit einem allgemeinen Ausdrucke gesagt, wir hätten es beim Landtag" beim alten gelassen." Nun haben wir es denn doch nicht beim alten gelassen. Wir haben auch beim Landtage dasjenige getan, was uns die Regierung zugesagt und zugelassen hat. Ich stehe nicht auf dem Standpunkte des Herrn Dr. Kinz, daß wir einzelne Wahlkreise haben sollten, sondern wir müssen einmal den Proporz haben und wollen deshalb jetzt Listenwahl.

Wir haben den Proporz jetzt nicht erreicht und wird es sicher doch einmal dazu kommen. Aber - wie es bei der Regierungsmaschine ist - es geht nur etappenweise, aber immer wird etwas gegeben. Es ist nun einmal so; die Entwicklung schreitet langsam vorwärts. Mit der Zeit muß man immer wieder etwas anderes schaffen, wenn sich das alle nicht bewährt hat.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? --

Der Herr Abgeordnete Loser hat sich zu demselben gemeldet, ich erteile ihm dasselbe.

Loser: Hohes Haus! Es haben bereits der Herr Berichterstatter und der Herr Vorredner darauf hingewiesen, daß wir bei einer Beschlußfassung des hohen Landtages

punkto Wahlreform in früheren Zeiten viel weiter gehen wollten, als es jetzt die Vorlage für das Landtags- und Gemeindewahlrecht beinhaltet. Es sind auch Gründe angegeben worden, weshalb das dermalen nicht möglich ist, den früher aufgestellten Grundzügen Geltung zu verschaffen. Es hat aber der Vertreter der Stadt Bregenz, indem er diese Gründe nicht zu würdigen

scheint, gemeint, es sei deswegen geschehen, weil es der Majorität besser paffe, und er hat damit ausgesprochen oder aussprechen wollen, daß unsere Partei sich benachteiligt oder beeinflußt fühlen würde, wenn man weiter gegangen wäre. Ich möchte nun darauf hinweisen, daß, wenn wir dies lediglich vom parteipolitischen Standpunkte aus beurteilen wollten, diese Befürchtung gar nicht begründet wäre. Daß dem so ist, dafür haben wir einen untrüglichen Beweis, nämlich den Ausfall der letzten Reichsratswahlen. Die Herren können nun doch nicht sagen, daß das Resultat, das dort herausgekommen ist, uns erschreckt hätte und daß wir den Mut nicht aufbrächten, so weit zu gehen wie dort, d. h. das allgemeine, gleiche Wahlrecht auch für Land und Gemeinden einzuführen. Dann möchte ich noch bemerken, daß die Herren Parteigenossen des Herrn Bürgermeister von Bregenz in anderen Kronländern, wo sie in der Majorität sind, nicht immer ein so weites Herz haben, wenn es sich um Schaffung von Wahlgesetzen für das Land und die Gemeinden handelt. Ich verweise auf verschiedene Städte mit eigenem Statute, wo die Majorität freisinnig ist und wo sie es in der Hand hat, weitgehende Wahlrechtsbestimmungen zu setzen. Ich verweise zum Beispiel auf Innsbruck und auch darauf, daß in Steiermark, wo doch die freisinnige Partei im Landtage die ausschlaggebende ist, auch an der Schaffung eines Landtagswahlgesetzes gearbeitet wird. Dort soll eine allgemeine Kurie, nach dem Antrage der Freisinnigen mit 9 Mandaten, ungefähr unter den gleichen Bedingungen wie bei uns geschaffen werden und da bekommt diese allgemeine Wählerklasse 9 Mandate, für das große Land Steiermark also 9 Mandate, und hier im kleinen Vorarlberg sind 5 Mandate vorgesehen. Wir sind daher noch viel weiter gegangen als die Herren Freisinnigen in Steiermark und ich weiß nicht, wie es sich gestalten würde, wenn die Majorität bei uns auch eine freisinnige wäre, ob sie dann den Grundsätzen, wie sie Herr Dr. Kinz uns eben verkündet hat, huldigen, oder ob sie sich nicht den steirischen Gesinnungsgenossen anpassen würde. Das wollte ich nur hervorheben, um zu zeigen, daß die Freisinnigen in anderen Kronländern, wo sie die Majorität haben, doch nicht ein gar so weites Herz besitzen, als wie es uns der Herr Bürgermeister geoffenbart hat.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren das Wort? -

Der Herr Abgeordnete Dresse! hat dasselbe.

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

Dressel: In Bezug auf die Benachteiligung der Städte gegenüber den Landgemeinden möchte ich nur etwas erwähnen. Wenn man von der allgemeinen Kurie oder, wie sie in Zukunft heißen wird, von der gemischten Wählerklasse absieht, wo die Städte und Landgemeinden miteinander wählen, so werden für den Landtag in den Städten und Landgemeinden 19 Mitglieder gewählt. Wenn man diese auf 130 000 Einwohner aufteilt, so trifft cS auf einen Abgeordneten 6800 in diesen 2 Klassen, nämlich in der Klasse der Städte und Landgemeinden. Nun hat Bludenz unter 6000, Feldkirch ebenfalls unter 6000, Bregenz etwas über 7000 und Dornbirn hat für zwei Abgeordnete die richtige Zahl von etwa 13.600 Einwohnern.

Da kann man denn doch nicht sagen, daß die Landgemeinden gegenüber den Städten, wenigstens in Bezug auf die Einwohnerzahl, bevorzugt seien.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? -

Wenn sich niemand meldet, so ist die Generaldebatte geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort? -

Jodok Fink: Zu dem, was die geehrten Herren Vorredner auf dieser Seite des hohen Hauses zu den Ausführungen des Vertreters der Minorität gesagt haben, habe ich noch folgendes beizufügen. Der Herr Vertreter der Stadt Bregenz hat angeführt, daß der Landtag, beziehungsweise die Majorität hier noch im Gesetzentwürfe vom letzten Jahre für das Landtagswahlrecht eine fünfjährige Seßhaftigkeit in Aussicht genommen habe, das muß ich richtig stellen; das war viel früher einmal der Fall, wo man noch der Meinung war, nur bei Festsetzung einer mehrjährigen Seßhaftigkeit die Zustimmung der Regierung zur Einführung des allgemeinen Wahlrechtes zu erhalten, aber als der Landtag das letztmal über die Reform der Landtags- und Gemeindewahlordnung Beschlüsse gefaßt hat, hat der Landtag die fünfjährige Seßhaftigkeit für die Landtagswahlen auch für jene, welche keine Steuer zahlen, ganz fallen gelassen, und er hat damals mit Rücksicht darauf, daß man schon gewußt hat, daß man im Reichsrate eine einjährige Seßhaftigkeit festsetzt und weil der Landtag geglaubt hat, daß diese einjährige Seßhaftigkeit bei der Regierung auch für das Landtagswahlrecht Anklang finden werde, diese einjährige Seßhaftigkeit in Aussicht genommen. Die Unkenntnis über die damalige Haltung des Landtages ist zwar dem Herrn Bürger-

meister zu verzeihen, weil er damals nicht Mitglied des hohen Hauses war, aber es wäre auch aus den heurigen Vorlagen zu ersehen gewesen, aus dem Berichte des Landesausschusses. Aus dem Wahlreformvorschlage wäre es zu ersehen gewesen, denn da heißt es, daß der Landtag das letztmal und zwar in Übereinstimmung

von Majorität und Minorität die einjährige
Seßhaftigkeit in Aussicht genommen hat. Hier im
Berichte heißt es:

(Liest aus Beilage 15, Seite 110 das letzte Alinea.)

Damals waren noch K 10 in Aussicht genommen
für jene Gemeindemitglieder, welche in der Gemeinde
nicht heimatberechtigt sind und dort nicht wohnen.
Heute hat es der Landesausschuß schon auf K 4 erweitert
und das entspricht der heutigen Anschauung,
daß Gemeindeangehörige, welche nicht in der Gemeinde
wohnen, erst dann ein Wahlrecht haben, wenn sie
mehr als K 4 Steuer zahlen. Jetzt heißt es weiter:
(Liest aus Beilage 15, Seite 111, das 2. Alinea).
Also in diesem Landesausschußberichte haben wir noch
darauf hingewiesen, daß der Landtag bei der letzten
Beschlußfassung, die einstimmig erfolgt ist, auch die
einjährige Seßhaftigkeit für Nichtsteuerträger in Aussicht
genommen hat. Nun hat aber die Regierung, wie
schon hervorgehoben wurde, einen anderen Standpunkt
eingenommen, sie hat in Bezug auf das Landtags- und
Gemeindewahlrecht für Nichtzensiten den gleichen
Standpunkt eingenommen wie in Niederösterreich.
Dort, wird man sagen, sind auch die bösen Christlichsozialen
dahinter gewesen, die das bewirkt haben. Den
gleichen Standpunkt hat man aber auch in Triest
eingenommen, wo gewiß nicht die bösen Christlichsozialen
das verschuldet haben, wo man aber doch eine dreijährige
Seßhaftigkeit aufgenommen hat. Dann hat
der Herr Bürgermeister darauf hingewiesen, daß die
Städte in Vorarlberg eigentlich zu wenig Vertreter
haben. Ich kann es nun zunächst nicht ganz zugeben,
daß es ganz gleichgültig ist, ob die Städte in die
allgemeine Wählerklasse miteinbezogen sind oder nicht.
Sie liefern einen bedeutenden Prozentsatz jener Wähler,
welche in der allgemeinen Wählerklasse zum Worte
kommen. Aber abgesehen davon muß ich das, was
die übrigen Herren gesagt haben, noch dahin ergänzen,
daß ich zunächst sage, daß man die Steuerschuldigkeit,
die in den Städten gezahlt wird, so insbesondere in
Bregenz hier, nicht voll und ganz anrechnen kann;
denn es ist Tatsache und ich glaube nicht zu weit zu
gehen, wenn ich sage, daß die Steuer der Staatsbahn
mit zirka K 100.000'- und dann die Steuer, welche

10 Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

9

die Ausländer zahlen, die kein Wahlrecht haben, in
Bregenz mindestens 1/3 der Steuer ausmachen. Daß
man nun diese Steuer in Anrechnung bringt, wenn
es sich um die Aufteilung der Mandate für die Landtagswahlen
handelt, halte ich nicht für richtig. Ich
habe erhoben, wie viele Wähler die Städte und Landgemeinden
bei der letzten Landtagswahl gehabt haben,
und weil wir vom Landtag aus den Grundsatz gehabt
haben, mehr den Mann, die Person zur Geltung
kommen zu lassen als Kapital, Geld und Steuern,

so muß man hier sagen, daß die Wählerzahl in Betracht kommt. Nun habe ich erhoben, daß bei der Städtewahl Bregenz 1067, Feldkirch 581, Dornbirn 1825 und Bludenz 623 Wahlberechtigte hat; das gibt zusammen 4096 Wahlberechtigte für diese Städte. In den Landgemeinden war die Zahl der Wahlberechtigten von allen 3 Bezirken zusammen 14798. Nun trifft es, wenn auf die Städte 5 Abgeordnete kommen, einen Abgeordneten auf 819 Wahlberechtigte. Bei den 14 Abgeordneten der Landgemeinden trifft es auf 1057 Wahlberechtigte einen Abgeordneten, also wir könnten umgekehrt mit mehr Recht behaupten, daß die Landgemeinden zu kurz kommen, weil den Städtern immerhin ein größeres Wahlrecht eingeräumt ist als den Landgemeindenbewohnern; daher glaube ich, daß dieser Einwand in keiner Weise berechtigt war.

Dann ist noch vom Vertreter der Minorität darauf hingewiesen worden, daß für die Landtagswahlen Einzelwahlkreise geschaffen werden sollten.

Nun darf ich wohl sagen, daß ich diesbezüglich anderer Meinung bin und daß sie nicht von heute oder gestern datiert, sondern daß ich sie schon vor 10 und mehr Jahren gehabt habe.

Ich kann mich diesbezüglich auf das stenographische Protokoll vom Jahre 1896 berufen, nach dem ich schon damals hervorgehoben habe, daß die Listenwahl nach meiner Überzeugung die bessere sei.

Ich erlaube mir mit Erlaubnis des Herrn Landeshauptmannes - übrigens glaube ich, daß der Berichterstatter das Recht dazu hat - einiges aus der Debatte von damals vorzulesen. Damals lag ein Antrag des Vertreters der Handels- und Gewerbekammer, des Herrn Dr. Waibel vor, der auch auf die Schaffung von Einzelwahlkreisen hinzielte.

Ich habe damals dagegen gesprochen und habe unter anderem darauf hingewiesen, daß man bei der Listenwahl besser die einzelnen Stände berücksichtigen könne.

Ich habe ferner ausgeführt, daß nach meiner Meinung das beste Wahlrecht jenes wäre, das sich auf die Interessenvertretung nach Berufsständen stützt.

Ich habe weiters hervorgehoben, daß, wenn man überall organisierte Berufsstände hätte, wohl das das richtige Wahlrecht wäre, wenn diese berufsständische Vertretung, also Bauern, Handel- und Gewerbetreibende und akademisch Gebildete ihre Vertreter hineinsenden so vielleicht, wie heute in der allgemeinen Wählerklasse alle zusammen auch noch einige Mandate vergeben.

Nun habe ich aber dort gesagt, daß wir das vorläufig nicht haben, weil die Stände nicht organisiert seien, daß wir daher zum nächstbesten Wahlrecht

greifen sollen, nämlich zu dem, das die Berücksichtigung der Vertretung der einzelnen Berufsstände am ehesten ermöglicht. Ich habe unter anderem gesagt: "Nun wird man mir aber sagen, das ist alles sehr schön, das könnte auch bei direkten Wahlen und Einzelwahlkreisen gemacht werden. Diese Anschauung habe ich durchaus nicht. Ich meine, daß diejenigen, die solches behaupten, sich es nicht überlegt haben oder es nicht ernst nahmen. Ich bin vielmehr der Anschauung, daß, wenn wir, sagen wir in diesem Jahre, auf Grund direkter Wahlen die Landgemeindewahlen vorzunehmen hätten und für jeden Abgeordneten ein eigener Wahlkreis bestünde, wie es Herr Abgeordneter Dr. Waibel verlangt, die Wahlen recht einseitig ausfallen würden und zwar nach der Richtung hin, daß die einzelnen Berufsstände nicht gleichmäßig und entsprechend vertreten wären. Ich glaube auch, daß selbst Herr Dr. Waibel es sich kaum überlegt hat, was da allenfalls für ein Resultat zu Tage gefördert würde. Ich meine, er würde mit demselben wenig zufrieden sein. Soweit ich die Bevölkerung und deren Wünsche kenne, dürfte ich wohl annehmen, daß das Resultat solcher Landgemeindewahlen dermalen etwa das wäre, daß fast oder ganz ein halbes Dutzend Geistliche in den Landtag gewählt würden."

So habe ich damals im Jahre 1896 über die Schaffung von Einzelwahlkreisen, bzw. über das Resultat, das da herauskäme, geurteilt.

Daher werden sie mir glauben, daß ich heute wohl keiner anderen Meinung bin; denn ich halte dafür, daß man bei der Listenwahl wirklich besser die einzelnen Berufsstände berücksichtigen kann, als dies in den Einzelwahlkreisen der Fall wäre.

Wenn wir Einzelwahlkreise haben, so kommt auch die Kirchturmpolitik auf. Dann werden nur die

10

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

größeren Gemeinden in diesen Einzelwahlkreisen zum Worte kommen und es wird Kirchturmpolitik getrieben werden.

Es wird nur der Wille eines kleinen Kreises derselben zum Ausdruck kommen. Das würde, ich habe die feste Überzeugung, in erster Linie gerade im Landtage das Resultat zeitigen, daß mehr Geistliche in den Landtag gewählt würden, als notwendig ist.

Ich bin auch dafür, daß Geistliche in den Landtag kommen, aber nur in entsprechender Anzahl. Damit möchte ich darauf hinweisen, daß eigentlich die Wähler bei der Listenwahl auch ein besseres Wahlrecht haben, denn es kann jeder 5 Abgeordnete statt 1 Abgeordneten wählen.

Wenn die Herren der Minorität glauben, daß das vom parteipolitischen Standpunkte aus diktiert wurde, so möchte ich, wie schon hervorgehoben worden ist, sagen, wir hätten das nicht zu fürchten; denn sie haben, meine Herren, bei den letzten Reichsratswahlen gesehen, daß in den größten Gemeinden, wie Lustenau und Hohenems, die Christlichsozialen gesiegt haben.

In Lustenau war ein Kandidat, ein hoch intelligenter Mann, der auch das Wort führen kann und der mit der Beschäftigungsart in Lustenau, mit der Stickerei, sehr bewandert ist. Diesem Kandidaten stand mein Freund Loser gegenüber, vor dem die gegnerische Presse höhnisch sagte, er sei ein vom Bezirke abwesender Schuhmachermeister. Trotzdem diesem Kandidaten ein Schuhmachermeister gegenüberstand, hat jener doch nicht die Majorität erlangt, selbst dann noch, wenn man die sozialdemokratischen Stimmen dazu gezählt hat, haben immer ein paar hundert Stimmen gefehlt.

Ich muß konstatieren, daß bei diesen Wahlen im ganzen Lande eine einzige Gemeinde war, wo die Christlichsozialen nicht die absolute Majorität hatten. Diese Gemeinde ist die Stadt Bregenz. Auch in Bregenz hat die "Deutsche Fortschrittspartei" nicht die absolute Majorität gehabt, sondern nur mit Hilfe der Sozialdemokraten.

Daher glaube ich, darf man nicht sagen, daß wir das aus Parteirücksichten tun. Ich sage mir, es ist ein entschieden besseres Wahlrecht, wenn wir bei der Listenwahl bleiben; deshalb bin ich immer sehr dafür eingetreten.

Landeshauptmann: Wir kommen nun nach dem, was ich früher angekündigt habe, zur Spezialdebatte über die vorliegende Gemeindewahlordnung.

Ich erteile zunächst das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Jodok Fink: Ich habe vorläufig nichts dazu zu bemerken.

Landeshauptmann: Dann können wir in die Spezialdebatte eingehen.

Wünscht einer der Herren, daß alle §§ verlesen werden oder sind sie damit zufrieden, daß die einzelnen §§, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, nur angerufen werden.

(Thurnher: Nur anrufen!)

Es wird kein Wunsch nach Verlesung ausgesprochen; ich werde also die Anrufung der §§ vornehmen lassen.

Ich werde bei jedem § eine Pause eintreten lassen, um den Herren zu Anfragen, zur Eröffnung der

Debatte und zur Stellung von Abänderungs- und
Znsatzanträgen Gelegenheit zu geben.

Wenn niemand das Wort zum betreffenden § ergreift,
so werde ich denselben als angenommen erklären.

Ich bitte, mit der Verlesung zu beginnen.

Jodok Fink: Erstes Hauptstück. Von der Wahl
des Gemeindeausschusses. Erster Teil. Von dem Wahlrechte
und von der Wählbarkeit. I. Abschnitt. Aktives
Wahlrecht. Wahlberechtigung. § 1. -

Landeshauptmann: § 1 ist angenommen.

Jodok Fink: Ausnahmen. § 2. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Ausnahmen bei Militärpersonen.

§ 3. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Ausschluß wegen strafbarer Handlungen.
§ 4. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Ausschluß aus anderen Gründen.

§ 5. -

Landeshauptmann: Angenommen.

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

11

Jodok Fink: Ausübung des Wahlrechtes. § 6. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: 2. Abschnitt. Passives Wahlrecht.
Von der Wählbarkeit. § 7. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Ausnahmen. § 8.

Hier möchte ich beantrage>, daß unter Zahl 2
zwischen die Worte "bestellten besoldeten" ein Beistrich
gesetzt wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand zu
§ 8 das Wort? -

Wenn es nicht der Fall ist, so erkläre ich § 8
mit der vom Herrn Berichterstatter vorgenommenen

Druckfehlerberichtigung, wonach unter Punkt 2 nach dem Worte "bestellten" ein Komma zu setzen kommt, für angenommen.

Jodok Fink: Ausschließungsgründe. § 9. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Zweiter Teil. Von der Vorbereitung der Wahl. 1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Wählerlisten. § 10. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 11. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Einreihung der Wahlberechtigten in die Wahlkörper. § 12. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 13. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: 2. Abschnitt. Einreihung der Wahlberechtigten in die Wählerlisten in Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern. Die Art und Weise, wie die Wählerliste zu verfassen ist. § 14. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Verzeichnis aller Wahlberechtigten, welche eine Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer entrichten. § 15.

Hier möchte ich eine andere Fassung des letzten Satzes im ersten Absatz beantragen, die nämlich ganz genau der Fassung entsprechen wird, wie ich sie heute aus der Regierungsäußerung verlesen habe.

Ich beantrage daher, daß der letzte Satz, welcher lautet: „In dieses Verzeichnis sind nicht aufzunehmen die im § 6, Z. 2, der G. O. aufgeführten Gemeindegengenossen, welche ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Gemeinde des Wahlortes haben, wofern ihnen in dieser jährlich nicht mehr als K 4 direkte Staatssteuern vorgeschrieben sind“, so zu lauten hat: "In dieses Verzeichnis sind die in § 6, Zl. 2, G. O. angeführten Gemeindegengenossen, welche ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde des Wahlortes haben und denen in dieser Gemeinde jährlich nicht mehr als K 4 an direkten Staatssteuern vorgeschrieben sind, nicht aufzunehmen."

Landeshauptmann: Die Herren haben den vom Herrn Berichtersteller gestellten Abänderungsantrag

gehört.

Wünscht jemand, hiezu wie überhaupt zu § 15
das Wort zu ergreifen? -

Wenn es nicht der Fall ist, erkläre ich § 15 für
angenommen.

Jodok Fink: Liste des ersten Wahlkörpers. § 16. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Liste des zweiten Wahlkörpers. § 17. -

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete
Dr. Kinz hat das Wort.

Dr. Kinz: Im § 17 finde ich eine Neuerung
gegenüber § 1, Punkt 2 a, der letzten Gemeindegewahlordnung.
Die in der Ortsseelsorge ansässigen Geistlichen
sind als Intelligenzwähler damals in den 1. Wahlkörper,
jetzt in den 2. Wahlkörper aufgenommen.
§ 17, Punkt 2 a, der neuen Gemeindegewahlordnung
enthält eine Ausdehnung, die unter Umständen speziell
bei größeren Klosterniederlassungen eine außerordentliche
Zahl von Stimmen in den 2. Wahlkörper

12

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

bringen kann, und zwar Stimmen von Personen,
welche doch mehr oder weniger in einer Gemeinde
nicht das Interesse haben wie andere Wähler. Ich
finde es begreiflich, daß nach der alten Gemeindegewahlordnung
die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten
Geistlichen der christlichen Konfessionen und
die gleichgestellten Beamten je nach dem Range in
den 1. oder 2. Wahlkörper kommen. Wenn aber die
Bestimmung des § 17 in dem Sinne auszulegen ist,
daß auch Klostergeistliche, welche immerhin als Geistliche
einer staatlich anerkannten Konfession anzusehen
sind, in den 2. Wahlkörper eingereiht sind, erscheint
mir das als eine bedenkliche Vermehrung von Wählern,
die ein Übergewicht ausüben könnten.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter zu
§ 17 das Wort zu ergreifen? -

Der Herr Abgeordnete Ölz hat das Wort.

Ölz: Ja, ich bin für diese Fassung. Wenn auch
der Fall eintreten sollte, daß solche geistliche Personen
wählen können, so finde ich es am Platze. Nehmen
wir z. B. Mehrerau her. Dieses ist der allergrößte
L Steuerzahler in Vorkloster. Wenn hier in Bregenz
bei einer Bierniederlassung jeder mit einer nur kleinen
Steuer das Wahlrecht bekommt, warum sollen dann
nicht jene da unten vermöge ihres Charakters das
Wahlrecht bekommen? Es ist nicht mehr als in Ordnung;

sie zahlen ja die entsprechende Steuer.

Dr. Kinz: Da ist ein kleiner Unterschied. Das Kloster als solches hat schon ein Wahlrecht und dadurch würden sich zwei Wahlrechte ergeben. Bei einer Firma wird es aufgeteilt auf die einzelnen Gesellschafter; das Kloster hat aber schon als solches eine Stimme und dadurch würden sie dem Kloster zwei Stimmen zubilligen.

Der Unterschied mit anderen Intelligenzwählern besteht darin, daß man dort die Heimatberechtigung fordert und daß man nur dann wahlberechtigt ist, wenn man heimatberechtigt ist. Sie können die Klostergeistlichen als Intelligenzwähler auffassen, dann müssen sie aber auch das Postulat der Heimatberechtigung beifügen; sonst ist es eine Bevorzugung anderen Wählerklassen gegenüber.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? -

Wenn sich niemand mehr meldet, so ist die Debatte über § 17 geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Jodok Fink: Diese Erweiterung des Wahlrechtes haben wir entnommen dem Wahlrechte von Niederösterreich. Die Regierung hat uns darauf verwiesen, daß wir bezüglich des Gemeindewahlrechtes uns etwa an die niederösterreichische Gemeindewahlordnung halten könnten; es ist hier auch geschehen. Ich halte dafür, daß es am Platze ist, daß hier diese Intelligenzwähler, also auch Geistliche, in den zweiten Wahlkörper aufgenommen werden. Eine Aufnahme würden diese Personen immer bei den Wahlen finden, insoweit es sich um Verhältniswahlgemeinden handelt und daher könnte es sich nur darum handeln, welchem Wahlkörper sie zugeteilt werden.

Ich habe die Meinung, daß das jetzt bei den Verhältniswahlgemeinden keinen so großen Unterschied macht. Irgendwo kommt einer doch zur Wahl. Nach dem Verhältnis jener Stimmen, die für eine Partei abgegeben werden, werden die Mandate aufgeteilt. Wenn sie im zweiten Wahlkörper zur Wahl kommen, erscheinen sie nicht in einem anderen Wahlkörper. So glaube ich, daß diese Personen, die einerseits österreichische Staatsbürger sein und andererseits seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde wohnen müssen, ebenso wie alle anderen Intelligenzpersonen, die wir in reichlicher Zahl in den 2. Wahlkörper aufgenommen haben, in diesem wahlberechtigt sein sollen.

Landeshauptmann: Ein Abänderungsantrag ist nicht gestellt worden.

Wünscht noch jemand zur formellen Abstimmung über § 17 der Gemeindewahlordnung das Wort? -

Sonst erkläre ich § 17 für angenommen.

Jodok Fink: Liste des dritten Wahlkörpers. § 18.-

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Liste des vierten Wahlkörpers. § 19.-

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: 3. Abschnitt. Einreibung der Wahlberechtigten in die Wählerlisten in den Gemeinden mit unter 4000 Einwohnern. Die Art und Weise wie die Wählerlisten zu verfassen sind. § 20. -

10, Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

13

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Verzeichnis aller Wahlberechtigten, welche eine Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer entrichten. § 21. -

Hier möchte ich analog dem § 15 die Abänderung des letzten Satzes des 1. Absatzes beantragen. Es soll dort lauten: "In dieses Verzeichnis sind die in § 6, Z. 2, G. O. angeführten Gemeindegossen, welche ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde des Wahlortes haben und denen in dieser Gemeinde jährlich nicht mehr als K 4 an direkten Staatssteuern vorgeschrieben sind, nicht aufzunehmen."

Landeshauptmann: Die Herren haben diesen Abänderungsantrag des Herrn Berichterstatters gehört. Wer wünscht zu § 21 und zu diesem Abänderungsantrage das Wort? -

Wenn niemand sich meldet, so erkläre ich den § 21 mit der vorgenommenen Abänderung im ersten Alinea als angenommen.

Jodok Fink: Liste des ersten Wahlkörpers. § 22. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Liste des zweiten Wahlkörpers. § 23. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Liste des dritten Wahlkörpers. §24. -
Hier möchte ich unter Zahl 2 eine Druckfehlerberichtigung vornehmen. Es heißt:

"Diejenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche in der Gemeinde seit wenigstens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben und welchen in der Gemeinde während dieser Zeit wenigstens

seit einem Jahre an direkten Staatssteuern von K 50 oder weniger als K 50 vorgeschrieben wurde u. s. w."

Es muß aber heißen: " und welchen in der Gemeinde während dieser Zeit wenigstens seit einem Jahre eine direkte Staatssteuer vo> K 50 oder weniger als K 50 vorgeschrieben wurde usw."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu § 24 das Wort? -

Der Herr Abgeordnete Dressel hat dasselbe.

Drexel: Soll es nicht statt "weniger" "mehr" heißen?

Jodok Fink: (Liest noch einmal dasselbe.) Nein, es bleibt "weniger", weil wir früher immer gesagt haben: über K 50.

Landeshauptmann: Wenn sich sonst niemand mehr meldet, erkläre ich § 24 mit der vom Berichterstatter vorgenommenen Druckfehlerkorrektur, wonach es in Punkt 2 nach den Worten "wenigstens seit einem Jahre" heißen soll "eine direkte" als angenommen.

Jodok Fink: Bildung von einem Wahlkörper. § 25. -

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Peer hat das Wort.

Dr. Peer: Ich glaube, es gehört eine stilistische Abänderung in den zweiten Absatz. Es ist zwar äußerst modern, ein Subjekt auszulassen, doch ist es besser, wenn man bei der alten Gepflogenheit bleibt.

Jodok Fink: Was wird beantragt?

Dr. Peer: Ich glaube, man braucht den § nur zu verlesen, um darauf zu kommen, was fehlt. Es heißt: "In jenen Gemeinden, in denen die Wahl des Gemeindeausschusses in einem Wahlkörper vorzunehmen ist (§ 11), hat der Gemeindevorstand ebenfalls ein Verzeichnis nach § 21 anzufertigen." Jetzt kommt ein neuer Absatz: "Anschließend daran"; hier gehört ein "sind" hinein. Entweder gehört "sind" hinein oder man verbindet den 1. Absatz mit dem zweiten, weil beides nur eine Funktion des Gemeindevorstandes beinhalten soll.

Jodok Fink: Ja gewiß. Es ist nur eine Druckfehlerberichtigung. Hier im Original heißt es: "Anschließend daran sind die im Punkte 2 und 3 usw."
(Dr. Peer: Stimmt!)

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort zu § 25? -

Wenn sich niemand mehr meldet, ist die Debatte geschlossen.

Nachdem der Herr Berichterstatter bereits gesprochen hat, erkläre ich den § 25 mit der Druckfehlerberichtigung,

14

10> Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

wonach nach den Worten "Anschließend daran" das Wort "sind" einzufügen ist, als angenommen.

Jodok Fink: Dritter Teil. Das Reklamationsverfahren und das weitere Verfahren bis zur Wahl.
1. Abschnitt. Auflegung der Wählerlisten zu jedermanns Einsicht. § 26. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: 2. Abschnitt. Reklamationskommission und Reklamationsverfahren. § 27. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: 3. Abschnitt. Richtigstellung der Wählerlisten. Kundmachung und Zeitpunkt der Wahl.
Richtigstellung der Wählerlisten. § 28. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Kundmachung der vorzunehmenden Wahl, Wahllegitimation. § 29. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Zeitpunkt der Wahl. § 30. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Vierter Teil. Von der Vornahme der Wahl. J. Abschnitt. Wahlhandlung. Allgemeine Bestimmungen. § 31. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 32. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 33. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 34. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 35. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 36. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 37. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 38. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 39. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 40. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 41. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: 2. Abschnitt. Besondere Bestimmungen
über die Wahlhandlung der Mehrheitswahlgemeinden (§ 32). § 42. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 43. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 44. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 45. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 46. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 47. -

10 Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

15

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 48. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 49. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: 3. Abschnitt. Wettere Wahlvorbereitungen und Wahlhandlung der im § 31 angeführten Gemeinden. Das Wahlverfahren bei der Verhältniswahl. § 50. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 51. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 52. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Aiuk: § 53. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 54. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 55. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 56. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 57. -

Landeshauptmann: Angenommen-

Jodok Fink: § 58. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 59. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Aiuk: § 60. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 61. --

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 62. -

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dressel hat das Wort.

Dressel: Der § 62 handelt in Alinea 2 und 3 von der sogenannten "Wahlzahl." Das ist ein Ding,

das für viele unverständlich ist. Es wird dort bestimmt:

Die Zahl der Stimmen muß durch die Zahl der zu wählenden $+1$ dividiert werden. Warum $-j-1$? - Dann heißt es auch noch dazu, daß man zum Quotienten 1 zu addieren habe. Um das einigermaßen klar zu machen - soweit ich das verstehe - möchte ich an ein bekanntes Beispiel anknüpfen. Wir setzen voraus, es seien 600 Wähler und sie hätten zusammen 1 Mitglied irgend einer Kommission oder eines gesetzgebenden Körpers zu wählen. Das wünschenswerte Maximum ist natürlich, daß der betreffende Kandidat alle Stimmen erhält. Das kommt aber in den seltensten Fällen vor. Dann fragt man sich, wie weit kann man Herabgehen, bis man sagen kann: Der Kandidat ist noch als gewählt zu betrachten. Man sagt: wenn er wenigstens die Hälfte der Stimmen und noch 1 dazu hat. Das nennen wir "absolute Majorität" oder "absolutes Mehr."

In diesem Falle stimmen das Verhältnis - "Mehr" und das absolute "Mehr" überein. Wenn nun ein Kandidat zu wählen ist, so wird beim Maximum durch 1 und beim noch zulässigen Minimum durch 2 dividiert; also durch 1 mehr als Abgeordnete zu wählen sind. Es war 1 Abgeordneter zu wählen und wir haben durch 2 dividiert. Ganz ähnlich geht es bei weiteren Mandaten. Wenn 2 zu wählen sind, wäre das wünschenswerte Maximum, daß jeder der Kandidaten die Hälfte der Stimmen bekommt. Das ist aber wohl bei keiner Wahl der Fall. Man muß sich daher fragen, wie weit man heruntergehen kann. Man

16

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

kann sagen: bis dahin, wo es einen 3 . Kandidaten treffen würde. Wenn wir durch $2+1=3$ dividieren, so würde es auf jeden Abgeordneten, wenn die Stimmen gleich verteilt sind, 200 treffen. Dann hätten wir 3 Abgeordnete, also einen zu viel. Wenn man nun zu V_8 der abgegebenen Stimmen noch 1 addiert, ist es nicht mehr möglich, daß 3 Abgeordnete gewählt werden. Sind also 2 Abgeordnete zu wählen, so muß jeder wenigstens V_3 der abgegebenen Stimmen und noch 1 dazu erhalten, um als gewählt gelten zu können. Man hat also in diesem Falle die Zahl der abgegebenen Stimmen durch 3 zu dividieren und zum Quotienten 1 zu addieren, mit das noch zulässige Minimum, das "Verhältnis-Mehr" oder, wie es im Gesetze heißt, die "Wahlzahl" zu erhalten. Ob bei der Division ein Rest bleibt oder nicht, ist ganz gleichgültig.

Wenn 3 zu wählen sind, so dividiert man durch 4 , wenn 4 zu wählen sind, durch 5 u. s. w.

Bedeutet s die für einen Wahlkörper abgegebene Zahl der Stimmen, a die Zahl der zu wählenden Ausschußmänner, q den Quotient ohne Berücksichtigung des Restes und w die "Wahlzahl", so ist diese

nach einer allgemeinen arithmetischen Formel:

Landeshauptmann: Wer wünscht zu diesem Paragraphen noch weiter das Wort? -

Niemand!

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Jodok Fink: Ich habe nur noch beizufügen, daß man in Wirklichkeit vielleicht bei der Wahl sagen wird: die Verhältniswahl ist doch auch nicht ganz "verhältnismäßig," nämlich in jenen Fällen, wo es trotz dieser wahren Wahlzahl, wie sie der Herr Abgeordnete Dressel begründet hat, noch immerhin möglich sein wird, daß bei der Aufteilung nicht alle Mandate an die Parteien vergeben werden. Ein späterer Paragraph sagt, was dann zu geschehen hat. Ich kann hier nur sagen, es wird dann so kommen, daß, sobald man Nestmandate verteilen muß, jene Partei doch etwas begünstigt ist, sei es, daß man der stärksten Partei das Mandat gibt, wie wir es machen, sei es, daß man es dem größten Neste geben würde, der bei der Division nicht berücksichtigt wurde. Ich habe aber nach reiflichem Studium der Durchführung des Proporz in anderen Ländern gefunden,

daß er doch noch besser ist, wenn man es der größten Partei gibt. Etwas muß man immerhin vorsehen. Es werden aber Fälle vorkommen, wo man sagen wird: es ist doch für eine Partei gewiß eine Unbilligkeit; es hätte nach dem wahren Proporz das Mandat nicht der Partei g. troffen.

Doch man kann es nicht anders machen; man muß irgend eine Vorsorge treffen.

Landeshauptmann: § 62 ist nun angenommen.

Jodok Fink: § 63. -

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dressel hat das Wort.

Dressel: Der § 63 setzt voraus, daß nur ein Restmandat übrig bleibt oder, wenn mehrere übrig bleiben, daß sie ein und derselben Parteiliste zugeschrieben werden. Da scheint mir die Majorität etwas zu stark berücksichtigt zu sein. Ich wünsche, daß der § 63 so lautet:

"Wenn die Summe dieser auf die einzelnen Listen entfallenden Ausschußmänner die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so wird daß erste Nestmandat derjenigen Liste zugeteilt, welche die größte Zahl der Listenstimmen, ein eventuell zweites Restmandat aber derjenigen Liste zugeteilt, welche die zweitgrößte Zahl von Listenstimmen in dem betreffenden Wahlkörper auf sich vereinigt hat, insoweit sie noch Kandidaten verfügbar haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los."

Es ist also das für den Fall, daß zwei Restmandate übrig bleiben sollten, was jedoch selten geschehen wird, wo dann das eine der zweitstärksten Partei zugewiesen wird. Es ist nur möglich, daß zwei Restmandate bleiben, wenn in einer Gemeinde drei oder mehr Parteien auf den Plan treten; dann könnte die Möglichkeit eintreten, sonst aber nicht.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter zu diesem Paragraphen zu sprechen? -

Der Antrag, den der Herr Abgeordnete Dressel gestellt hat, lautet: Der § 63 möge mit folgendem abgeändertem Wortlaute zum Beschlusse erhoben werden: (Liest obigen Antrag.)

Wenn niemand sich zum Worte meldet, ist die Debatte geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1900.

17

Jodok Fink: Der Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten Dresse! sorgt vor, daß, wenn in eitlem Wahlkörper bei der Wahl zwei Restmandate zu vergeben wären, für diesen Fall das zweite nicht auch der größten Partei zugeteilt würde. Diesen Grundsatz halte ich für richtig und bin daher mit dem Antrage ganz einverstanden, obwohl ich glaube, daß dieser Fall, worauf der Herr Antragsteller schon hingewiesen hat, höchst selten vorkommen wird. Sollte es sich zeigen, daß wirklich bei Wahlen in Vorarlberg Restmandate in größerer Zahl herauskommen, als wir heute meinen, und sind wir dann mit den Verhältnismahlen einmal etwas vertraut, dann würde wohl eine andere Bestimmung am Platze sein, ähnlich wie im Kanton Tessin, wo in einem solchen Falle von allen Wahlkreisen - es handelt sich dort um Kantonratswahl - die Restmandate zusammengenommen werden und neuerlich eine Wahlzahl gesucht wird. Dann werden die Mandate auf die Parteien nach ihrer Stärke verhältnismäßig aufgeteilt. Vorläufig glaube ich, auf das nicht näher eingehen zu müssen, weil einerseits bei der Wahlzahl Restmandate nicht häufig vorkommen, andererseits aber auch deshalb, um jedes kompliziertere Verfahren bei der Einführung des -Proporzses zu vermeiden. Ich stimme daher dem Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Dresse! bei.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und zwar zunächst über den Abänderungsantrag.

Wird derselbe zum Beschlusse erhoben, so entfällt selbstverständlich der Ausschlußantrag. Ich werde jenen nochmals verlesen. (Liest obigen Antrag.) Ich ersuche jene Herren, welche diesem Abänderungsantrage

ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Somit entfällt die Abstimmung über den Ausschußantrag.

Jodok Fink: § 64. In diesen § ist das zweite Alinea, welches lautet: "Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los", überflüssiger Weise hineingekommen und hat zu entfallen.

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu § 64 das Wort? -

Wenn es nicht der Fall ist, erkläre ich denselben mit der vom Herrn Berichterstatter vorgenommenen Korrektur, wonach das selbständige zweite Alinea als

sinnstörend und nicht hieher passend zu eliminieren ist, als angenommen.

Jodok Fink: § 65. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 66. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 67. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: 4. Abschnitt. Weiteres Verfahren für die Wahlen in den Mehrheits- und Verhältniswahlgemeinden. § 68. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 69 -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 70. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 71. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Zweites Hauptstück. Von der Wahl des Gemeindevorstandes. Wahl des Gemeindevorstehers und der Gemeinderäte. Einberufung zur Wahl des Gemeindevorstandes. § 72'. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 73. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Leitung der Wahl. § 74. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Wählbarkeit zum Gemeindevorstande.
§ 75. -

18

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Erfordernis zur Gültigkeit der
Wahl. § 76. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Wahl des Gemeindevorstehers und
der Gemeinderäte. § 77. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 78. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 79. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Protokoll. § 80. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Beschwerden gegen die Wahl des
Gemeindevorstandes. § 81. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Besetzung einzelner Stellen im
Gemeindevorstande. § 82. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 83. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 84. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: (Liest Titel und Eingang des
Gesetzes.)

Landeshauptmann: Hat jemand gegen Titel
und Eingang des Gesetzes eine Einwendung zu erheben?

-

Wenn es nicht der Fall ist, betrachte ich dieselben
als genehmigt. Damit ist dieser erste Gesetzentwurf
in der zweiten Lesung erledigt.

Nachdem es nun schon 12 Uhr mittags ist, möchte
ich eine Pause eintreten lassen. Die Fortsetzung der
Sitzung beraume ich auf Nachmittag 3 Uhr an.

Bevor ich die Sitzung unterbreche, erteile ich noch
dem Herrn Regierungsvertreter das Wort.

Regierungsvertreter: Ich habe dem hohen
Hause mitzuteilen, daß ich beauftragt bin, eine Regierungsvorlage
betreffend den Schutz der für die
Landwirtschaft nützlichen Biegel auf Grund des in
Paris zwischen einer Reihe von Mächten abgeschlossenen
Übereinkommens einzubringen und erlaube mir,
diesen Gesetzentwurf dem hohen Hause zu übergeben
mit der Bitte, ihn noch in dieser Session zur Beratung
und Beschlußfassung kommen zu lassen.

Landeshauptmann: Ich werde diese Regierungsvorlage
auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung
zur formellen Beratung bringen.

Ich unterbreche die Sitzung bis nachmittags 3 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung 12 Uhr 4 Minuten
mittags.)

(Wiederaufnahme der Sitzung 3 Uhr 7 Minuten.)

Landeshauptmann: Ich erkläre die vormittags
unterbrochene Sitzung für wiedereröffnet.

Wir kommen nun, nachdem wir vormittags die
zweite Lesung der Gemeindewahlordnung zu Ende geführt
haben, zum zweiten Gesetzentwürfe, wie er aus
den Beratungen des Wahlreformausschusses hervorgegangen
ist, nämlich zu Beilage 41, womit eine Anzahl
von §§ der Gemeindeordnung abgeändert werden.

Wünscht vor Übergang in die Spezialdebatte noch
jemand eine Bemerkung zu machen? -

Wenn das nicht der Fall ist, so schreiten wir
wiederum, wie wir es beim früheren Gesetzentwürfe
getan haben, zur Spezialdebatte und zwar in der
Form, daß wir wiederum die einzelnen §§, beziehungsweise
die Aufschriften dazu, anrufen. Artikel I müssen
wir zuletzt nehmen.

Jodok Fink: § 12. -

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung erfolgt,
erkläre ich denselben für angenommen.

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

19

Jodok Fink: § 13. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink; § 14. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 15. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 19. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 20. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 21. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 25. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 39. Da möchte ich noch einen Antrag stellen, daß ein Wort gesperrt gedruckt werde, nämlich in der 9. Zeile das Wort "eines" Ausschußmitgliedes. Also dieses "eines" wird als Zahlwort gesperrt gedruckt.

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu § 39 das Wort? -

Wenn das nicht der Fall ist, so betrachte ich denselben mit der Berichtigung der Herrn Berichterstatters, wonach das Wort "eines" zwischen den Worten "nur" und "Ausschußmitgliedes" gesperrt zu drucken kommt, als angenommen.

Jodok Fink: § 44. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 53. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 76. -

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung erfolgt, erkläre ich diesen § ebenfalls als angenommen.

Jodok Fink: (Liest Artikel I.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand zum Artikel I das Wort? -

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich Artikel I ebenfalls als angenommen.

Jodok Fink: (Liest Artikel II.) -

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung erfolgt, erkläre ich Artikel II für angenommen.

Jodok Fink: (Liest Artikel III.) -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: (Liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird gegen Titel und Eingang des Gesetzes eine Einwendung vorgebracht? -

Wenn dies nicht der Fall ist, betrachte ich dieselben als genehmigt und somit ist die zweite Lesung des Gesetzentwurfes, womit die §§ 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 25, 39, 44, 53 und 76 der Gemeindeordnung vom 21. Sept. 1904, L. G. und B. Bl. Nr. 87, abgeändert werden, ebenfalls erledigt und wir kommen nun zur Spezialdebatte über den Gesetzentwurf, womit eine Landtagswahlordnung erlassen wird. Wünscht der Herr Berichterstatter vor Eingang in die Spezialdebatte noch das Wort? -

Jodok Fink: Nein.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Dann bitte ich wiederum mit der Anrufung der einzelnen §§ zu beginnen, mit Weglassung des Artikel I.

Jodok Fink: I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten. § 1.

Landeshauptmann: Wünscht jemand dazu das Wort? -

20

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

Wenn sich niemand meldet, erkläre ich § 1 als angenommen.

Jodok Fink: § 2. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 3. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 4. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 5. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 6. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 7. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: II. Von dem Wahlrechte und der
Wählbarkeit. § 8. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 9. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 10. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 11. Hier wäre unter litera c
das Wort "Vollgenusse" statt mit einem "ß" mit "ff"
zu schreiben. -

Landeshauptmann: § 11 ist mit dieser Druckfehlerberichtigung
angenommen.

Jodok Fink: § 13. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: III. Von der Ausschreibung und
Vorbereitung der Wahlen. § 13. -

Landeshauptmann: Angenommene

Jodok Fink: § 14. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 15. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 16. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 17. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 18. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 19. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 30. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 31. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: IV. Von der Vornahme der Wahlen
der Landtagsabgeordneten § 32. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 23. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 24. Hier sollte im 3. Absätze

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

21

am Schlusse statt des Wortes "benannt" das Wort "ernannt" gesetzt werden.

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu § 24 das Wort? -

Wenn das nicht der Fall ist, erkläre ich den § 24
mit der Berichtigung im 3. Absätze, welche der Herr
Berichterstatter vorgenommen hat, wonach es im 3.
Absätze statt "benannt" "ernannt" heißen soll, für
angenommen.

Jodok Fink: § 25. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 26. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 27. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok. Fink: § 28. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 29. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 30. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Sink: § 31. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 32. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 33. Hier wäre tut letzten Absätze ein Beistrich auszuschneiden. Es heißt dort: "Befinden sich in einem Kuverte mehrere Stimmzettels so werden diese, wenn sie auf dieselben Namen lauten." Nach "wenn" braucht es keinen Beistrich, er soll entfallen- Also sm letzten Absätze des § 33 beantrage

ich, daß in der zweiten Zeile nach dem Worte "wenn" der Beistrich zu entfallen hat.

Landeshauptmann: _ Wünscht jemand das Wort? -

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte, ich den § mit der Korrektur, wonach im letzten Absätze nach dem Worte "wenn" der Beistrich zu entfallen hat für angenommen.

Jodok Fink: § 34. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Ain k: § 36. -,

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 36. Hier ist auch ein Beistrich zu viel. In der zweiten Zeile des zweiten Absatzes braucht es nach dem Worte "Wahlkommissärs" auch keinen Beistrich. Ich beantrage, daß dieser Beistrich zu entfallen habe

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? -

Wenn das nicht der Fall ist, nehme ich an, daß der § 36 mit der Abänderung, wonach im zweiten Absätze nach dem Worte "Wahlkommissärs" der Beistrich zu entfallen hat, die Zustimmung des hohen Hauses erfahren hat.

Jodok Fink: § 37. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: V. Wahlzertifikat und Prüfung

der Wahlen durch den Landtag. § 38. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 39. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 40. -

Landeshauptmann: Angenommen.

10 Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

Jodok Fink: § 41. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: (Liest Artikel I).

Landeshauptmann: Wird gegen Artikel I eine Bemerkung gemacht? -

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich denselben ebenfalls als angenommen.

Jodok Fink: (Liest Artikel II).

Landeshauptmann: Wünscht hiez zu jemand das Wort? -

Wenn das nicht der Fall ist, nehme ich an, daß das hohe Haus der Fassung des Artikel II ebenfalls die Zustimmung erteilt.

Jodok Fink: (Liest Artikel III).

Landeshauptmann: Keine Einwendung betrachte ich als Zustimmung.

Jodok Fink: (Liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird gegen Titel und Eingang des Gesetzes eine Einwendung erhoben? -

Es ist dies nicht der Fall, somit betrachte ich dieselben ebenfalls als angenommen. Ich konstatiere gleichzeitig, daß die ganze Verhandlung über die Landtagswahlordnung in Anwesenheit der erforderlichen Anzahl von 3/4 sämtlicher Abgeordneter stattgefunden hat und daß die einzelnen Artikel und die einzelnen §§ auch die nötige qualifizierte 2/3 Majorität erhalten haben.

Wir hätten damit auch die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfes beendet und wir kommen nun zum letzten Gesetzentwürfe, womit die §§ 3 und 12 der Landesordnung von Vorarlberg abgeändert werden.

Hat der Herr Berichterstatter noch vor Eingehen

in die Spezialdebatte eine Bemerkung zu machen? -

Jodok Fink: Nein.

Landeshauptmann: Es ist dies nicht der Fall, somit ersuche ich auch hier die einzelnen §§ anzurufen.

Jodok Fink: § 3. -

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung erfolgt, nehme ich an, daß der § 3 mit der nötigen 2/3 Majorität angenommen ist.

Jodok Fink: § 12. -

Landeshauptmann: Ich erkläre diesen § für angenommen.

Jodok Fink: (Liest Artikel I.)

Landeshauptmann: Wird gegen diesen Artikel I eine Bemerkung gemacht? -

Es ist dies nicht der Fall. Ich erkläre daher Artikel I ebenfalls als angenommen.

Jodok Fink: (Liest Artikel II.)

Landeshauptmann: Wird zu Artikel II eine Bemerkung gewünscht? -

Wenn dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß derselbe ebenfalls die Zustimmung des hohen Hauses gefunden hat.

Jodok Fink: (Liest Artikel III).

Landeshauptmann: Keine Einwendung betrachte ich als Zustimmung zu Artikel III.

Jodok Fink: (Liest Titel und Eingang des Gesetzes).

Landeshauptmann: Wird gegen Titel und Eingang des Gesetzes eine Bemerkung gemacht? -

Wenn dies nicht der Fall ist, nehme ich an, daß auch diese angenommen sind. Ich konstatiere auch hier, daß während der Verhandlung über die Landesordnung die qualifizierte Anzahl der Herren Abgeordneten anwesend war und daß diese §§ mit der erforderlichen qualifizierten 2/3 Majorität zum Beschlusse erhoben wurden. Von der Vornahme der dritten Lesung wird der Herr Berichterstatter heute vielleicht noch Umgang nehmen, so daß diese in einer späteren Sitzung erfolgen kann.

Es käme nur noch der Antrag 2 des Wahlreformausschusses zur Verhandlung, welcher die Ermächtigung

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 9. Periode 1908.

23

des Landesausschusses zur Vornahme von eventuellen Textesänderungen beantragt. Ich bitte denselben nochmals zur Verlesung zu bringen.

Jodok Fink: (Liest den Antrag 2 aus Beilage 48).

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Punkt 2 der Anträge des Wahlreformausschusses die Debatte. -

Wenn niemand das Wort wünscht, nehme ich an, daß das hohe Haus diesem 2. Punkte der Anträge zustimmt. Die Zustimmung ist gegeben und bis auf Vornahme der dritten Lesung unsere heutige Arbeit beendet.

Bevor ich ihnen die Tagesordnung der nächsten Sitzung bekanntgebe, habe ich die Ehre, noch folgendes Telegramm zu verlesen: (Das hohe Haus erhebt sich von den Sitzen.) "Seine k. k. Apostolische Majestät danken huldvollst für die Loyalitätskundgebung des Vorarlberger Landtages anlässlich des Allerhöchsten 60 jährigen Regierungsjubiläums und sprechen Allerhöchst Ihre Anerkennung für die aus diesem Anlasse beschlossenen humanitären Stiftungen aus. Kabinetts-Kanzlei Sr. k. und k. Apostolischen Majestät."

Wir nehmen diese Antwort aus der Kabinetts-Kanzlei mit schuldiger Ehrfurcht entgegen.

Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen vormittags 11 Uhr an mit folgender Tagesordnung:

1. Regierungsvorlage betreffend den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Vogelschutzgesetzes.
2. Bericht des Wahlreformausschusses über die Gesetzentwürfe:
 - a) betreffend die Einführung der Wahlpflicht bei Gemeindeausschußwahlen;
 - b) betreffend die Einführung der Wahlpflicht bei Landtagswahlen.
3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gewerbebegnossenschaften.
4. Bericht des Finanzausschusses über den Jahresbericht der Hypothekenbank.
5. Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Kassenverbandes um Erlassung der Revisionskostenbeiträge.
6. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Sachen der Gesuche der Gemeinde Raggal und dortiger Grundbesitzer um Gewährung einer Subvention

zur teilweisen Vergütung des Schadens
bei der Lehenabrutschung, endlich

7. Dritte Lesung der heute beschlossenen Gesetzentwürfe:

- a) betreffend Abänderung der §§ 3 und 12 der Vorarlberger Landesordnung;
- b) womit eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird;
- c) wegen Abänderung einiger §§ der Gemeindeordnung;
- d) womit eine neue Gemeindewahlordnung erlassen wird.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 28 Minuten.)

Druck von J. N. Teutsch, Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

10. Sitzung

am 5. Oktober 1908

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmanns **Adolf Rhombert**.

Gegenwärtig 21 Abgeordnete. — Abwesend die Herren: Dr. **Waisel**, Dr. **von Preu** und Dr. **Drexel**.

Regierungsvertreter:

Herr **k. k. Hofrat Artur Mensburger**.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 6 Minuten vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird ihnen beide Protokolle zur Verlesung bringen, nämlich sowohl das der Sitzung vom Donnerstag als auch das der Festigung vom Samstag.

(Schriftführer verliest beide Protokolle.)

Hat einer der Herren gegen die Fassung dieser beiden Protokolle eine Einwendung vorzubringen? —

Wenn es nicht der Fall ist, betrachte ich dieselben als genehmigt.

Ich habe dem hohen Hause mitzuteilen, daß der Herr Abgeordnete Dr. **Drexel** als Delegierter des Landes gestern nach Wien abgereist ist zu den Verhandlungen des sogenannten Mittelstandskongresses.

Der Herr Abgeordnete Dr. **von Preu** hat auch für die kommende Woche infolge fortdauernden Unwohlseins um Entschuldigung wegen seines Nichterscheins gebeten, was ich bitte, zur Kenntnis zu nehmen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Zunächst steht auf derselben: Akt betreffend Maßnahmen wegen seinerzeitiger Eröffnung der Landes-Lebensmitteluntersuchungsanstalt.

Dieser Gegenstand könnte seinem Wesen nach am besten dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werden. —

Es erfolgt dagegen keine Einwendung.

Der zweite Gegenstand ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Verstärkung der Flischugbauten in St. Anton und Bartholomäberg.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten **Martin Thurnher**, das Wort zu ergreifen.

Thurnher: Es sind im Montafon einige schlimme Wildbäche, welche einen bösen Einfluß auf den Hauptfluß, die **Ill**, ausüben. Da ist zuerst in Gaschurn

der Balschivielbach, der soviel Geschiebe in die Ill heruntergeführt hat, daß dadurch die weiter unten liegende Parzelle Gortipohl besonders stark gefährdet ist. Dieser Gegenstand wird uns in einer der nächsten Sitzungen noch beschäftigen.

Aber auch weiter flussabwärts, dort wo die Ill das Gebiet von Bartholomäberg und St. Anton berührt, münden auf der einen Seite, nämlich auf Wandanfergebiet, zwei böse Wildbäche in die Ill, nämlich der Musstrigilbach und der Kelsbach. Die Verbauungen, welche in den Gemeindegebieten von St. Anton und Bartholomäberg schon durchgeführt wurden, haben sich wegen der Geschiebeanhäufungen in der Flussbette als zu niedrig erwiesen und es sollten diesbezüglich erhöhte und verstärkte Bauten durchgeführt werden.

Es sind aber diesbezüglich mit der Regierung bisher noch keinerlei Verhandlungen gepflogen worden. Wir können also diesen Gegenstand heute nicht zu einem endgültigen Abschlusse bringen, sondern nur vorbereitende Schritte tun.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat daher geglaubt, dem hohen Hause folgenden Antrag unterbreiten zu sollen.

(Sieht den Antrag aus Beilage 45.)

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme des von seiten des volkswirtschaftlichen Ausschusses eingebrachten Antrages.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Debatte. —

Wenn sich niemand meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem soeben verlesenen Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung: Bericht des Wahlreformausschusses über die Gesetzentwürfe:

- a) betreffend Abänderung der §§ 3 und 12 der Vorarlberger Landesordnung;
- b) womit eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird;
- c) wegen Abänderung einiger §§ der Gemeindeordnung;
- d) womit eine neue Gemeindevahlordnung erlassen wird.

Berichterstatter in dieser Angelegenheit ist der Herr Abgeordnete Josef Fink. Ich erteile ihm das Wort.

Josef Fink: Hohes Haus! Ich werde mich bei der Einleitung der Debatte sehr kurz halten, indem ich mir vornehme, dann, wenn etwa Einwendungen gegen die Vorlagen erhoben werden sollten, näher darauf einzugehen. Zunächst habe ich dem hohen Hause mitzuteilen, daß die Entwürfe des Wahlreformausschusses der Regierung zur Kenntnis gebracht worden sind und daß dieselbe dazu Stellung genommen hat.

Ich glaube daher, daß der diesbezügliche Erlaß der Regierung hier zunächst zur Verlesung zu kommen hat, weil es zweckmäßig sein wird, daß die Mitglieder des hohen Hauses wissen, was die Regierung zu diesen Entwürfen sagt.

Bemerken will ich, daß einige Änderungen, welche die Regierung verlangte, an den Gesetzentwürfen in letzter Stunde noch vom Wahlreformausschusse vorgenommen wurden. Es tragen daher die Gesetzentwürfe, wie sie hier gedruckt vorliegen, einzelnen Forderungen der Regierung bereits Rechnung. Wo das nicht voll und ganz der Fall ist, werde ich mir erlauben, bei der Spezialdebatte die betreffenden Anträge zu stellen.

Die Regierung sagt im diesbezüglichen Erlasse vom 3. Oktober:

„An Stelle der beabsichtigten Änderung des § 2 des Entwurfes der G. W. O. wäre im 1. Absätze des § 15 und im 1. Absätze des § 21 dieses Entwurfes folgender Zusatz aufzunehmen:

„In dieses Verzeichnis sind die in § 6, Zl. 2, G. O. angeführten Gemeindegewerben, welche ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde des Wahlortes haben und denen in dieser Gemeinde jährlich nicht mehr als K 4 an direkten Staatssteuern vorgeschrieben sind, nicht aufzunehmen.“

„In § 9 des Entwurfes der L. W. O. wäre der erste Absatz zu streichen, da die dort vorgesehene Befreiung der zum Beweise der Wahlberechtigung nötigen Dokumente von der Stempelpflicht nicht in den Wirkungsbereich der Landesgesetzgebung fällt.“

Diese Forderung ist in den gedruckten Entwürfen durchgeführt. Es heißt nun weiter:

„Der in § 33 gestrichene 2. Absatz wäre beizubehalten und nur der 3. Absatz hätte zu entfallen.“

Also das ist von der Regierung gesagt worden bezüglich der Vorlagen, die heute in Verhandlung stehen. Was hier noch folgt, bezieht sich auf den

Gesekzentwurf betreffend die Einführung der Wahlpflicht für die Gemeinde- und Landtagswahl.

Ich glaube daher, daß das Weitere am besten erst dann zur Berlesung kommt, wenn diese speziellen Gesezentwürfe hier im Hause verhandelt werden.

Im Berichte wird hervorgehoben, es werde nun in Zukunft die Aufteilung der Ausschufmandate nicht mehr wie bisher nach der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen Wahlberechtigten erfolgen, sondern nach der Einwohnerzahl. Das ist für alle Gemeinden, die drei oder vier Wahlkörper haben, richtig. Für Gemeinden mit einem Wahlkörper, die auch noch bestehen werden in Zukunft, wäre es aber nicht ganz zutreffend. Bislang haben wir Gemeinden mit drei, zwei und einem Wahlkörper. Schon die Landesauschufsvorlage kennt nur mehr Gemeinden mit drei, beziehungsweise vier Wahlkörpern und Gemeinden mit einem Wahlkörper. Das Zweiwahlkörpersystem ist ganz auszuscheiden; dabei ist die Bestimmung getroffen, daß einen Wahlkörper nur jene Gemeinden haben sollen, die weniger als 60 Wahlberechtigte haben. Es sind nun nach den letzten Wahlen sechs solche Gemeinden: Röns, Dünserberg, Stallehr, Lorüns, St. Anton und Warth-Hochfrumbach. Von diesen sechs Gemeinden haben bisher die fünf erstgenannten auch einen Wahlkörper und nur Warth-Hochfrumbach hat zwei Wahlkörper mit 48 Wahlberechtigten, also in jedem 24 Wahlberechtigte. Um nun nicht mehr dieses Zweiwahlkörpersystem beibehalten zu müssen, haben wir geglaubt, dieser Gemeinde Warth-Hochfrumbach ihre bisherigen acht Ausschufmitglieder auf neun zu erhöhen und ihre neun Ausschufmitglieder in einem Wahlkörper wählen zu lassen. Im Berichte ist auch nicht darauf hingewiesen, daß in Zukunft bei den Gemeindeauschüssen die einzelnen Parteien, — in Verhältniswahl- und Mehrheitswahlgemeinden die Wahlkörper — wenn sie es verlangen oder wenn nur ein einziges Ausschufmitglied es verlangt, ihre Mitglieder in die Kommissionen und Unterauschüsse selbständig wählen. Dasselbe gilt auch für die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes, soweit es nicht den Gemeindevorsteher oder Bürgermeister betrifft; auf das glaubte ich noch aufmerksam machen zu müssen.

Dann möchte ich noch bemerken, daß hier im Berichte ein Passus richtig zu stellen ist. Es heißt da: „Zur Ermittlung der jeder Partei zufallenden Mandate wird die Zahl der vom Wahlkörper zu wählenden Ausschufmitglieder um 1 vermehrt und durch diese Zahl die Zahl der für alle Parteien zu-

sammen gültig abgegebenen Stimmen dividiert. Der Quotient und, wenn bei der Division ein Rest bleibt, die nächst höhere Zahl ist die Wahlzahl.“ Hier muß es heißen: „Die dem Quotient folgende, nächst höhere ganze Zahl ist die Wahlzahl, auch wenn bei der Division kein Rest bleibt.“ Also wenn die Division z. B. die Zahl 72 ergibt und kein Rest bleibt, so wäre die Wahlzahl auf die nächst höhere ganze Zahl 73 zu erhöhen. Ich will mich nicht weiter auslassen; ich will nur noch bemerken, daß die Ermittlung der Wahlzahl sehr wichtig ist. Man muß daher sehr vorsichtig vorgehen. Wenn man nicht die richtige Wahlzahl hat, kann es viele Restmandate geben. Unter Restmandaten versteht man jene, die bei der Aufteilung auf die Parteien nicht zur Vergebung gelangen; oder es könnte ein zu großer Segen an Mandaten herauskommen, sodas man mehr aufteilen würde, als man zu vergeben hat. Daher ist es wichtig, daß man jene Zahl suche, welche möglichst alle Mandate, die zu vergeben sind, zur Aufteilung bringt und kein Mandat übrig läßt. Dieser Passus des Berichtes wäre auch nicht im Einklange mit dem Gesezentwürfe gewesen.

Damit hätte ich dasjenige, was ich zum Berichte noch zu sagen habe, mitgeteilt.

Ich möchte glauben, daß im Berichte das übrige Wesentliche, was zur Erklärung der Gesezentwürfe und der Begründung derselben notwendig ist, enthalten ist.

Ich möchte nochmals hervorheben, daß durch diese Vorlagen gewiß nicht alle Wünsche des Landtages erfüllt werden. Früher einmal hat der Landtag in Aussicht genommen, für die Gemeinde- und Landtagswahlen das allgemeine und bis zu einem gewissen Grade gleiche, direkte Wahlrecht einzuführen. Die Regierung hat uns dann nach langer Zeit geantwortet, daß sie darauf nicht eingehe, indem sie daran festhält, daß die Interessenvertretung bei der Land- und Gemeindevertretung zum Ausdruck komme. Der Landtag hat dann in der Tagung des Jahres 1907 den vom damaligen Wahlreformausschusse ausgearbeiteten Gesezentwurf als prinzipielle Grundlage für ein abgeändertes Wahlrecht angenommen, nämlich dahin gehend, daß nur Zensiten, nur die Steuerträger zur Wahl kommen sollen und daß die Verhältniswahlgemeinden nur in einem Wahlkörper wählen sollten; auch darauf ist die Regierung nicht eingegangen, sondern hat sich ablehnend verhalten. Der Landtag hat damals in Aussicht genommen, den Proporz sowohl für größere

Gemeinden als auch für den Landtag einzuführen. Die Regierung hält aber den Proporz für die Landtagswahlen nicht für zweckmäßig, weil es leicht geschehen könnte, daß z. B. eine oder die andere Stadtgemeinde keinen eigenen Abgeordneten bekommen würde und so ohne unmittelbare Vertretung wäre; trotz alledem glaube ich, daß die Vorlagen, wie sie hier sind, doch eine wesentliche Erweiterung des Wahlrechtes beinhalten und wenn wir vielleicht vor Jahren, wo wir das allgemeine Wahlrecht einführen wollten, geglaubt haben, daß wir dann auf eine Zeitlang im allgemeinen Ruhe haben werden vor Änderungen des Wahlrechtes, so möchte ich sagen, daß die heutige Reform nur ein Schritt in der Entwicklung des Wahlrechtes sein wird, daß sie sich dann etwa in späteren Jahren in dem Sinne, wie wir es heute anfangen, weiter ausgestalten wird und damit möchte ich die Annahme der vom Wahlreformausschusse gestellten Anträge empfehlen, welche lauten: (Liest die Anträge aus Beilage 48).

Landeshauptmann: Ich werde nun zunächst den Vorgang dem hohen Hause bekannt geben, welchen ich bei dieser Beratung einzuhalten gedenke. Ich beabsichtige nämlich, eine Generaldebatte jetzt zu eröffnen, welche sich sowohl über die Ausschußanträge als auch über sämtliche vier Gesetzeswürfe, welche in einem gewissen organischen Zusammenhange stehen, erstrecken soll. Nach Absolvierung der Generaldebatte wird in die Spezialdebatte der einzelnen Gesetzeswürfe eingegangen. In der Tagesordnung ist die Reihenfolge so, daß es heißt: a) betreffend Abänderung der §§ 3 und 12 der Vorarlberger Landesordnung; b) womit eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird; c) wegen Abänderung einiger §§ der Gemeindeordnung; d) womit eine neue Gemeindevahlordnung erlassen wird. Ich glaube aber, es könnte vielleicht der umgekehrte Weg eingeschlagen werden, indem wir zunächst die Spezialdebatte über die Gemeindevahlordnung, dann über die Gemeindeordnung, über die Landtagswahlordnung und zuletzt über die Landesordnung vornehmen. Die Begründung des in dieser Weise abgeänderten Vorschlages ergibt sich nämlich nach meiner Anschauung daraus, daß das Wahlrecht eigentlich von unten aufgebaut ist; zuerst kommt das Wahlrecht in der Gemeindevertretung, dann im Landtage und zuletzt in der Reichsvertretung, die allerdings hier nicht berührt wird. Wenn die Spezialdebatte über alle vier Gesetzeswürfe

zu Ende geführt ist, werde ich dann noch den Punkt 2 der Ausschußanträge zur Beratung und Beschlußfassung bringen und dann erst, wenn vom Berichterstatter ein Antrag gestellt wird, die Frage der dritten Lesung in Verhandlung ziehen. Ich mache diesen Vorschlag; wenn aber von Seite des hohen Hauses etwas anderes gewünscht wird, bin ich gerne bereit, Änderungen im Vorgange vorzunehmen. Wünscht jemand eine Änderung vorzuschlagen? — Es ist nicht der Fall; somit wird in dieser Weise vorgegangen werden und ich eröffne zunächst die Generaldebatte über sämtliche vier Gesetzesvorlagen. —

Der Herr Abgeordnete Dr. Kinz hat das Wort.

Dr. Kinz: Hohes Haus! Wir haben aus dem in Druck vorliegenden Berichte des Landes- und des Wahlreformausschusses vernommen, daß die neuen Gesetzesvorlagen nach Ansicht des Herrn Referenten alle erreichbaren Verbesserungen im Sinne der Erweiterung des Wahlrechtes und im Sinne einer entsprechenden Vertretung der Minorität in den einzelnen Körperschaften enthalten. Es ist selbstverständlich, daß die Majorität die Gesetzeswürfe als das „Erreichbare“ bezeichnet und die Regierung in allen jenen Fällen als Sündenbock hinstellt, wo von einer Erweiterung des Wahlrechtes und einer entsprechenden Vertretung der Minorität in den Gesetzeswürfen nicht die Rede sein kann. Bericht und Gesetzesvorlagen gehen auch stillschweigend über die Forderungen der Fortschrittspartei hinweg, die schon bei der früheren Wahlreform geltend gemacht worden sind. Vor allem würde die Beseitigung der ungerechten Wahlkurien-einteilung für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeindenkurie in den Landtag in Betracht kommen. Wir können uns der Tatsache nicht verschließen, daß ein Zug nach Demokratisierung durch alle neuen Wahlgesetze geht.

Die christlichsoziale Partei hat diesem Zuge auch Rechnung getragen bei der Wahlreform des Reichsrates, indem sie für das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eingetreten ist. Wenn auch ein so ausgedehntes, die Interessenvertretung nicht berücksichtigendes Wahlrecht für den Landtag und die Gemeinden nicht angezeigt erscheint, so soll man doch die Forderung der Nichtsteuerträger oder vielmehr jener Personen, welche keine direkte Steuer tragen, nach einer entsprechenden Vertretung in den genannten Körperschaften mehr berücksichtigen.

Ich hielte es für besser, wenn die Nichtsteuerträger nicht mit so kleinen Brocken abgespeist würden, wie es hier in den vorliegenden Gesetzentwürfen geschieht.

Wenn man schon reformiert, so sollte man eine ganze Arbeit leisten. In einigen Jahren wird man doch wieder neuen Forderungen nachgeben müssen. Das Wahlrecht der Nichtsteuerträger ist minderwertig. Einmal kommen durch die Vorschrift der dreijährigen Seßhaftigkeit viele Personen nicht in die Lage, das Wahlrecht auszuüben. Die dreijährige Seßhaftigkeit, welche als Voraussetzung für die Wahl der Nichtsteuerträger normiert ist, mag eine Forderung der Regierung sein, sie entspricht aber jedenfalls auch dem Geschmacke der Majorität. Ein in den letzten Jahren erschienener Gesetzentwurf, beziehungsweise die Grundzüge zu diesem, normiert sogar eine fünfjährige Seßhaftigkeit.

Die zweijährige Seßhaftigkeit für die Personalsteuerträger ist ebenfalls zu lang. Durch die einjährige Seßhaftigkeit für die übrigen Klassen der Wähler wird es vielen Wählern, die früher wahlberechtigt waren, nicht mehr ermöglicht, das Wahlrecht auszuüben.

Das Wahlrecht der Nichtsteuerträger ist auch minderwertig, weil die Zahl der von dieser Kurie, beziehungsweise von diesem Wahlkörper zu vergebenden Mandate kleiner ist als die Zahl der von anderen Kurien, beziehungsweise Wahlkörpern zu vergebenden Mandate.

Das Wahlrecht der Nichtsteuerträger ist aber auch aus dem Grunde minderwertig, weil die Nichtsteuerträger mit den kleineren Steuerträgern in eine Kurie, beziehungsweise in einen Wahlkörper zusammengeworfen werden, wodurch sich die Zahl der Wähler in der betreffenden Kurie, beziehungsweise in dem betreffenden Wahlkörper bedeutend erhöht, der Wert der einzelnen Stimmen aber sinkt.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe enthalten auch die weitere Ungerechtigkeit, daß eine Kategorie von Wählern, nämlich die Personalsteuerträger bis einschließlich K. 20, welche früher ihr Wahlrecht für den Landtag in der Zensitenkurie ausübten, wenn sie über K. 8 Steuern zahlten, geschmälert wird. Es ist eine Ungerechtigkeit, daß diese Kategorie von Wählern, welche früher im dritten Wahlkörper das Wahlrecht ausübte, nunmehr in den vierten Wahlkörper zurückversetzt wird.

Die beiden Gesetzentwürfe über die Reform des Wahlrechtes für Gemeinde und Landtag lassen auch einheitliche Grundzüge hinsichtlich der Vertretung der Minorität vermissen. Wir Deutschfortschrittliche stehen auf dem Standpunkte, daß das Recht der Minorität in allen Vertretungskörpern gesetzlich gewährleistet werden solle. Die Vertretung der Minorität wird nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe, beziehungsweise nach Einführung einer neuen Wahlordnung für die Gemeinden durch Einführung der Verhältniswahl in Gemeinden mit über 2000 Einwohnern erreicht. Die Einführung der Verhältniswahl wird von der Minorität als praktische Neuerung begrüßt; sie vermag aber nicht einzusehen, warum nicht auch in kleineren Gemeinden mit unter 2000 Einwohnern die Verhältniswahl eingeführt werden soll. Es gibt doch auch in kleineren Gemeinden politische und wirtschaftliche Minoritäten, die in der Gemeindestube zum Worte kommen sollen. Wenn nun dem Vertretungsrechte der Minoritäten im Gemeindevahlgesetzentwurfe halbwegs Rechnung getragen erscheint, so weist der Landtagswahlgesetzentwurf keine Spur von Reformen in dieser Richtung auf. Das alte System scheint sich bewährt zu haben, weshalb man von Neuerungen oder Verbesserungen in dieser Richtung absieht. Im letztjährigen Entwurfe war die Verhältniswahl sowohl für die Gemeinden als auch für den Landtag zum mindesten für die Städte- und Landgemeindegurie vorgesehen. Die Regierung hat aber diese Gesetzentwürfe in dieser Form nicht akzeptiert; sie hat gesagt, es gehe nicht an, daß die Wähler aller Städte in ein und denselben Topf geworfen werden, daß ein Wahlkörper für die Wahl aller städtischen Abgeordneten gebildet werde. Die neuen Gesetzentwürfe haben es nun beim alten ge'lassen. Der Landesausschuß hat die Verhältniswahl für den Landtag wieder aufgegeben. Die Städte werden ihre Abgeordneten nach wie vor selbst wählen. Die großen Wahlkreise für die Landgemeinden bleiben aber auch erhalten. Wenn nun der Landes- und der Wahlreformausschuß aus begreiflichen Gründen die alte Wahlkreiseinteilung für die Landgemeinden aufrecht erhalten haben, so finde ich es unbegreiflich, daß die Regierung so inkonsequent ist und zu den Gesetzentwürfen die Voranktion erteilt hat, weil sie sich damals auf den Standpunkt der Interessenvertretung gestellt hat. Damals hat man gesagt, die Einführung des Proporzesses stoße auf Widerstand, weil durch Einführung der Verhältniswahl in der Städtekurie das Moment der Interessen-

vertretung wegfalle. Es wird sonach bei der Wahl der Abgeordneten aus den Landgemeinden für den Landtag beim alten bleiben. Die Interessen der einzelnen Gemeinden innerhalb eines Bezirkshauptmannschaftsprengels sind nicht immer gleichartige, sondern sie kollidieren vielfach. Es wäre daher eine billige und gerechte Forderung, die von der Majorität berücksichtigt werden sollte, nämlich die Schaffung individueller Wahlkreise.

Die Landtagswahlreform erscheint auch deshalb für die deutsche Fortschrittspartei, insbesondere für die Abgeordneten der Städte unannehmbar, weil die Vertretung der Städte im Landtage eine ungenügende ist. Nach der alten Landtagswahlordnung war, wenn wir vom Virilsten und dem Vertreter der Handels- und Gewerbekammer absehen, das Verhältnis zwischen den Vertretern der Städte und Landgemeinden wie 5 : 19. Durch die Wahlreform gestaltet sich nun das Verhältnis für die Städte ungünstiger, weil es in Zukunft lautet: 5 : 21. Denn in den sogenannten gemischten Kurien überwiegen die ländlichen Wähler gegenüber den städtischen, trotzdem in den letzten Jahren oder Jahrzehnten, sagen wir besser, die Einwohnerzahl der Städte und die Steuerleistung derselben sich verhältnismäßig bedeutend mehr vermehrt hat als die Einwohnerzahl und die Steuerleistung der Landgemeinden. Wenn wir die Mandatszahl nach dem Schlüssel der Bevölkerungsziffer zwischen Stadt und Land aufteilen, so würde es auf die Städte 6 Abgeordnete treffen; wenn wir jedoch, da das ganze Wahlsystem auf dem Prinzip der Interessensvertretung aufgebaut ist, die Mandate nach der Steuerziffer verteilen, so trifft es auf die Städte 10 Abgeordnete und, wenn wir das Mittel zwischen Bevölkerungszahl und Steuerleistung ziehen, zum mindesten 8 Abgeordnete; eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten der Städte erscheint daher nur billig und begründet.

Die alte Forderung unserer Partei auf Einführung der direkten Wahl für die Landgemeinden geht nun endlich der Verwirklichung entgegen. Wenn auch unsere Partei mit dem Wegfall der Frauenwollmachten und dem Ausschlusse der Minderjährigen und Kuranden vom Wahlrechte sowie mit den Vorkehrungen zur Ermöglichung tunlichst freier Wahlen einverstanden ist und die Einführung des Proporz für die Wahlen in die Gemeindevertretung begrüßt, so erscheinen doch die vorliegenden Gesetzesentwürfe uns aus diesem Grunde unannehmbar, weil eine Reihe von prinzipiellen For-

derungen der Deutschen Fortschrittspartei nicht berücksichtigt erscheint.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? —

Der Herr Abgeordnete Sz hat dasselbe.

Sz: Ich möchte nur auf einen Punkt zurückkommen, den der Herr Bürgermeister von Bregenz ausgeführt hat. Vorerst konstatiere ich mit Freuden, daß der Herr Bürgermeister es begrüßt, daß die früher angenommenen Hauptgrundsätze die den vorliegenden Entwürfen niedergelegt worden sind, indem nämlich bezüglich der Wahlvollmachten — ich glaube, ich habe das gehört; oder nicht? — und der Stimmvertretung der Mündel und Kuranden Wandel geschaffen worden ist. Es freut mich ferner, daß der Herr Dr. Rinz die Einführung des Proporz als gut anerkennt. Wir sind also damit im Lande über verschiedenes einig und über verschiedenes hinweg, was bis jetzt zu vielen Klagen Anlaß geboten hat.

Der Herr Bürgermeister hat dann auch ausgeführt, daß man die Kleinen hätte besser berücksichtigen sollen. Gewiß, wir haben es tun wollen; wir haben ja früher nur eine einjährige Sekshaftigkeit gehabt, aber die Regierung hat jetzt überall, wo man neue Wahlgesetze für Landtag und Gemeinden gemacht hat, nur die dreijährige Sekshaftigkeit zugestanden (Jobot Fink: Auch in Triest) und wir konnten auch nicht mehr erreichen. Von uns kann man nicht Unmögliches verlangen; man muß sich im Rahmen des Gegebenen halten. Es ist sehr bezeichnend, daß in Triest das Wahlgesetz ungefähr so ist wie bei uns und die Sozialdemokraten damit zufrieden waren. Ich könnte ihnen einen Artikel aus der „Sozialzeitung“ vorlesen — die schreibt: „damit hat die Stadt das beste Wahlrecht geschaffen.“ Nicht wahr! (Heiterkeit.) Da hat sie die dreijährige Sekshaftigkeit nicht geniert? Man sieht, man kann darüber hinwegkommen, wenn man solche Stimmen vor sich hat. Der Herr Dr. Rinz hat — und das freut mich — den Herren Sozialdemokraten sehr um den Bart gestrichen. Natürlich, wenn man in der gleichen Gesellschaft von Gemeinde zu Gemeinde zieht, ist es wohl nicht mehr als billig, daß man sich auch wieder zu geeigneter Zeit seines Bruders erinnert. (Heiterkeit)

Dann hat der Herr Bürgermeister — und auch Blätter wie der „Volksfreund“ und die „Volkszeitung“ führen dieselben Klagen — uns den Vorwurf ge-

macht, als ob wir in kleineren Gemeinden den Proporz nicht hätten haben wollen. Nun bitte ich, im § 10 unseres früheren Entwurfes nachzuschauen. Dort haben wir denselben wenigstens bis zu Gemeinden mit 1000 Einwohnern hinunter gehabt, wenn von einer gewissen Anzahl von Wählern verlangt wurde, daß der Proporz eingeführt werde. Wir sind also damals schon auf diesem Standpunkte gestanden. Weiter hinunter sind wir damals nicht gegangen; doch sind die Vertreter der Landgemeinden daran selbst schuld und nicht die der Städte, weil jene gesagt haben, in so kleinen Gemeinden gehe es mit dem Proporze nicht gut und man möge zuerst schauen, wie sich die Sache im allgemeinen bewähre. Die Regierung verlangte aber die Streichung dieses Absatzes im § 10.

Der Herr Bürgermeister hat auch mit einem allgemeinen Ausdrucke gesagt, wir hätten es beim Landtag „beim alten gelassen.“ Nun haben wir es denn doch nicht beim alten gelassen. Wir haben auch beim Landtage dasjenige getan, was uns die Regierung zugesagt und zugelassen hat. Ich stehe nicht auf dem Standpunkte des Herrn Dr. Kinz, daß wir einzelne Wahlkreise haben sollten, sondern wir müssen einmal den Proporz haben und wollen deshalb jetzt Listenwahl. Wir haben den Proporz jetzt nicht erreicht und wird es sicher doch einmal dazu kommen. Aber — wie es bei der Regierungsmaschine ist — es geht nur etappenweise, aber immer wird etwas gegeben. Es ist nun einmal so; die Entwicklung schreitet langsam vorwärts. Mit der Zeit muß man immer wieder etwas anderes schaffen, wenn sich das alte nicht bewährt hat.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? —

Der Herr Abgeordnete Loser hat sich zu demselben gemeldet, ich erteile ihm dasselbe.

Loser: Hohes Haus! Es haben bereits der Herr Berichterstatter und der Herr Vorredner darauf hingewiesen, daß wir bei einer Beschlußfassung des hohen Landtages punkto Wahlreform in früheren Zeiten viel weiter gehen wollten, als es jetzt die Vorlage für das Landtags- und Gemeindevahlrecht beinhaltet. Es sind auch Gründe angegeben worden, weshalb das dormalen nicht möglich ist, den früher aufgestellten Grundzügen Geltung zu verschaffen. Es hat aber der Vertreter der Stadt Bregenz, indem er diese Gründe nicht zu würdigen

scheint, gemeint, es sei deswegen geschehen, weil es der Majorität besser passe, und er hat damit ausgesprochen oder aussprechen wollen, daß unsere Partei sich benachteiligt oder beeinflusst fühlen würde, wenn man weiter gegangen wäre. Ich möchte nun darauf hinweisen, daß, wenn wir dies lediglich vom parteipolitischen Standpunkte aus beurteilen wollten, diese Befürchtung gar nicht begründet wäre. Daß dem so ist, dafür haben wir einen untrüglichen Beweis, nämlich den Ausfall der letzten Reichratswahlen. Die Herren können nun doch nicht sagen, daß das Resultat, das dort herausgekommen ist, uns erschreckt hätte und daß wir den Mut nicht aufbrächten, so weit zu gehen wie dort, d. h. das allgemeine, gleiche Wahlrecht auch für Land und Gemeinden einzuführen. Dann möchte ich noch bemerken, daß die Herren Parteigenossen des Herrn Bürgermeisters von Bregenz in anderen Kronländern, wo sie in der Majorität sind, nicht immer ein so weites Herz haben, wenn es sich um Schaffung von Wahlgesetzen für das Land und die Gemeinden handelt. Ich verweise auf verschiedene Städte mit eigenem Statute, wo die Majorität freisinnig ist und wo sie es in der Hand hat, weitgehende Wahlrechtsbestimmungen zu setzen. Ich verweise zum Beispiel auf Innsbruck und auch darauf, daß in Steiermark, wo doch die freisinnige Partei im Landtage die ausschlaggebende ist, auch an der Schaffung eines Landtagswahlgesetzes gearbeitet wird. Dort soll eine allgemeine Kurie, nach dem Antrage der Freisinnigen mit 9 Mandaten, ungefähr unter den gleichen Bedingungen wie bei uns geschaffen werden und da bekommt diese allgemeine Wählerklasse 9 Mandate, für das große Land Steiermark also 9 Mandate, und hier im kleinen Vorarlberg sind 5 Mandate vorgesehen. Wir sind daher noch viel weiter gegangen als die Herren Freisinnigen in Steiermark und ich weiß nicht, wie es sich gestalten würde, wenn die Majorität bei uns auch eine freisinnige wäre, ob sie dann den Grundzügen, wie sie Herr Dr. Kinz uns eben verkündet hat, huldigen, oder ob sie sich nicht den steirischen Gesinnungsgenossen anpassen würde. Das wollte ich nur hervorheben, um zu zeigen, daß die Freisinnigen in anderen Kronländern, wo sie die Majorität haben, doch nicht ein gar so weites Herz besitzen, als wie es uns der Herr Bürgermeister offenbart hat.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren das Wort? —

Der Herr Abgeordnete Dressel hat dasselbe.

Dressel: In Bezug auf die Benachteiligung der Städte gegenüber den Landgemeinden möchte ich nur etwas erwähnen. Wenn man von der allgemeinen Kurie oder, wie sie in Zukunft heißen wird, von der gemischten Wählerklasse abzieht, wo die Städte und Landgemeinden miteinander wählen, so werden für den Landtag in den Städten und Landgemeinden 19 Mitglieder gewählt. Wenn man diese auf 130 000 Einwohner aufteilt, so trifft es auf einen Abgeordneten 6800 in diesen 2 Klassen, nämlich in der Klasse der Städte und Landgemeinden. Nun hat Bludenz unter 6000, Feldkirch ebenfalls unter 6000, Bregenz etwas über 7000 und Dornbirn hat für zwei Abgeordnete die richtige Zahl von etwa 13.600 Einwohnern. Da kann man denn doch nicht sagen, daß die Landgemeinden gegenüber den Städten, wenigstens in Bezug auf die Einwohnerzahl, bevorzugt seien.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? —

Wenn sich niemand meldet, so ist die Generaldebatte geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort? —

Jodok Fink: Zu dem, was die geehrten Herren Vorredner auf dieser Seite des hohen Hauses zu den Ausführungen des Vertreters der Minorität gesagt haben, habe ich noch folgendes beizufügen. Der Herr Vertreter der Stadt Bregenz hat angeführt, daß der Landtag, beziehungsweise die Majorität hier noch im Gesehtwurfe vom letzten Jahre für das Landtagswahlrecht eine fünfjährige Seßhaftigkeit in Aussicht genommen habe, das muß ich richtig stellen; das war viel früher einmal der Fall, wo man noch der Meinung war, nur bei Festsetzung einer mehrjährigen Seßhaftigkeit die Zustimmung der Regierung zur Einführung des allgemeinen Wahlrechtes zu erhalten, aber als der Landtag das letztmal über die Reform der Landtags- und Gemeindevahlordnung Beschlüsse gefaßt hat, hat der Landtag die fünfjährige Seßhaftigkeit für die Landtagswahlen auch für jene, welche keine Steuer zahlen, ganz fallen gelassen, und er hat damals mit Rücksicht darauf, daß man schon gewußt hat, daß man im Reichsrate eine einjährige Seßhaftigkeit festsetzt und weil der Landtag geglaubt hat, daß diese einjährige Seßhaftigkeit bei der Regierung auch für das Landtagswahlrecht Anklang finden werde, diese einjährige Seßhaftigkeit in Aussicht genommen. Die Unkenntnis über die damalige Haltung des Landtages ist zwar dem Herrn Bürger-

meister zu verzeihen, weil er damals nicht Mitglied des hohen Hauses war, aber es wäre auch aus den heurigen Vorlagen zu ersehen gewesen, aus dem Berichte des Landesauschusses. Aus dem Wahlreformvorschlage wäre es zu ersehen gewesen, denn da heißt es, daß der Landtag das letztmal und zwar in Übereinstimmung von Majorität und Minorität die einjährige Seßhaftigkeit in Aussicht genommen hat. Hier im Berichte heißt es:

(Sieht aus Beilage 15, Seite 110 das letzte Alinea.)

Damals waren noch K 10 in Aussicht genommen für jene Gemeindeglieder, welche in der Gemeinde nicht heimathberechtigt sind und dort nicht wohnen. Heute hat es der Landesauschuß schon auf K 4 erweitert und das entspricht der heutigen Anschauung, daß Gemeindeangehörige, welche nicht in der Gemeinde wohnen, erst dann ein Wahlrecht haben, wenn sie mehr als K 4 Steuer zahlen. Jetzt heißt es weiter: (Sieht aus Beilage 15, Seite 111, das 2. Alinea). Also in diesem Landesauschußberichte haben wir noch darauf hingewiesen, daß der Landtag bei der letzten Beschluffassung, die einstimmig erfolgt ist, auch die einjährige Seßhaftigkeit für Nichtsteuerträger in Aussicht genommen hat. Nun hat aber die Regierung, wie schon hervorgehoben wurde, einen anderen Standpunkt eingenommen, sie hat in Bezug auf das Landtags- und Gemeindevahlrecht für Nichtzinsen den gleichen Standpunkt eingenommen wie in Niederösterreich. Dort, wird man sagen, sind auch die bösen Christlichsozialen dahinter gewesen, die das bewirkt haben. Den gleichen Standpunkt hat man aber auch in Triest eingenommen, wo gewiß nicht die bösen Christlichsozialen das verschuldet haben, wo man aber doch eine dreijährige Seßhaftigkeit aufgenommen hat. Dann hat der Herr Bürgermeister darauf hingewiesen, daß die Städte in Vorarlberg eigentlich zu wenig Vertreter haben. Ich kann es nun zunächst nicht ganz zugeben, daß es ganz gleichgültig ist, ob die Städte in die allgemeine Wählerklasse miteinbezogen sind oder nicht. Sie liefern einen bedeutenden Prozentsatz jener Wähler, welche in der allgemeinen Wählerklasse zum Worte kommen. Aber abgesehen davon muß ich das, was die übrigen Herren gesagt haben, noch dahin ergänzen, daß ich zunächst sage, daß man die Steuerschuldigkeit, die in den Städten gezahlt wird, so insbesondere in Bregenz hier, nicht voll und ganz anrechnen kann; denn es ist Tatsache und ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich sage, daß die Steuer der Staatsbahn mit zirka K 100.000 — und dann die Steuer, welche

die Ausländer zählen, die kein Wahlrecht haben, in Bregenz mindestens $\frac{1}{3}$ der Steuer ausmachen. Daß man nun diese Steuer in Anrechnung bringt, wenn es sich um die Aufteilung der Mandate für die Landtagswahlen handelt, halte ich nicht für richtig. Ich habe erhoben, wie viele Wähler die Städte und Landgemeinden bei der letzten Landtagswahl gehabt haben, und weil wir vom Landtag aus den Grundsatz gehabt haben, mehr den Mann, die Person zur Geltung kommen zu lassen als Kapital, Geld und Steuern, so muß man hier sagen, daß die Wählerzahl in Betracht kommt. Nun habe ich erhoben, daß bei der Städtewahl Bregenz 1067, Feldkirch 581, Dornbirn 1825 und Bludenz 623 Wahlberechtigte hat; das gibt zusammen 4096 Wahlberechtigte für diese Städte. In den Landgemeinden war die Zahl der Wahlberechtigten von allen 3 Bezirken zusammen 14798. Nun trifft es, wenn auf die Städte 5 Abgeordnete kommen, einen Abgeordneten auf 819 Wahlberechtigte. Bei den 14 Abgeordneten der Landgemeinden trifft es auf 1057 Wahlberechtigte einen Abgeordneten, also wir könnten umgekehrt mit mehr Recht behaupten, daß die Landgemeinden zu kurz kommen, weil den Städten immerhin ein größeres Wahlrecht eingeräumt ist als den Landgemeindbewohnern; daher glaube ich, daß dieser Einwand in keiner Weise berechtigt war.

Dann ist noch vom Vertreter der Minorität darauf hingewiesen worden, daß für die Landtagswahlen Einzelwahlkreise geschaffen werden sollten.

Nun darf ich wohl sagen, daß ich diesbezüglich anderer Meinung bin und daß sie nicht von heute oder gestern datiert, sondern daß ich sie schon vor 10 und mehr Jahren gehabt habe.

Ich kann mich diesbezüglich auf das stenographische Protokoll vom Jahre 1896 berufen, nach dem ich schon damals hervorgehoben habe, daß die Listenwahl nach meiner Überzeugung die bessere sei.

Ich erlaube mir mit Erlaubnis des Herrn Landeshauptmannes — übrigens glaube ich, daß der Bericht-erstatler das Recht dazu hat — einiges aus der Debatte von damals vorzulesen. Damals lag ein Antrag des Vertreters der Handels- und Gewerbekammer, des Herrn Dr. Waibel vor, der auch auf die Schaffung von Einzelwahlkreisen hinzielte.

Ich habe damals dagegen gesprochen und habe unter anderem darauf hingewiesen, daß man bei der Listenwahl besser die einzelnen Stände berücksichtigen könne.

Ich habe ferner ausgeführt, daß nach meiner Meinung das beste Wahlrecht jenes wäre, das sich auf die Interessenvertretung nach Berufsständen stützt.

Ich habe weiters hervorgehoben, daß, wenn man überall organisierte Berufsstände hätte, wohl das das richtige Wahlrecht wäre, wenn diese berufsständische Vertretung, also Bauern, Handel- und Gewerbetreibende und akademisch Gebildete ihre Vertreter hineinsenden so vielleicht, wie heute in der allgemeinen Wählerklasse alle zusammen auch noch einige Mandate vergeben.

Nun habe ich aber dort gesagt, daß wir das vorläufig nicht haben, weil die Stände nicht organisiert seien, daß wir daher zum nächstbesten Wahlrecht greifen sollen, nämlich zu dem, das die Berücksichtigung der Vertretung der einzelnen Berufsstände am ehesten ermöglicht. Ich habe unter anderem gesagt: „Nun wird man mir aber sagen, das ist alles sehr schön, das könnte auch bei direkten Wahlen und Einzelwahlkreisen gemacht werden. Diese Anschauung habe ich durchaus nicht. Ich meine, daß diejenigen, die solches behaupten, sich es nicht überlegt haben oder es nicht ernst nahmen. Ich bin vielmehr der Anschauung, daß, wenn wir, sagen wir in diesem Jahre, auf Grund direkter Wahlen die Landgemeindewahlen vorzunehmen hätten und für jeden Abgeordneten ein eigener Wahlkreis bestünde, wie es Herr Abgeordneter Dr. Waibel verlangt, die Wahlen recht einseitig ausfallen würden und zwar nach der Richtung hin, daß die einzelnen Berufsstände nicht gleichmäßig und entsprechend vertreten wären. Ich glaube auch, daß selbst Herr Dr. Waibel es sich kaum überlegt hat, was da allenfalls für ein Resultat zu Tage gefördert würde. Ich meine, er würde mit demselben wenig zufrieden sein. Soweit ich die Bevölkerung und deren Wünsche kenne, dürfte ich wohl annehmen, daß das Resultat solcher Landgemeindewahlen dormalen etwa das wäre, daß fast oder ganz ein halbes Duzend Geistliche in den Landtag gewählt würden.“

So habe ich damals im Jahre 1896 über die Schaffung von Einzelwahlkreisen, bezw. über das Resultat, das da herauskäme, geurteilt.

Daher werden sie mir glauben, daß ich heute wohl keiner anderen Meinung bin; denn ich halte dafür, daß man bei der Listenwahl wirklich besser die einzelnen Berufsstände berücksichtigen kann, als dies in den Einzelwahlkreisen der Fall wäre.

Wenn wir Einzelwahlkreise haben, so kommt auch die Richturmpolitik auf. Dann werden nur die

größeren Gemeinden in diesen Einzelwahlkreisen zum Worte kommen und es wird Kirchturmpolitik getrieben werden.

Es wird nur der Wille eines kleinen Kreises derselben zum Ausdruck kommen. Das würde, ich habe die feste Überzeugung, in erster Linie gerade im Landtage das Resultat zeitigen, daß mehr Geistliche in den Landtag gewählt würden, als notwendig ist.

Ich bin auch dafür, daß Geistliche in den Landtag kommen, aber nur in entsprechender Anzahl. Damit möchte ich darauf hinweisen, daß eigentlich die Wähler bei der Listenwahl auch ein besseres Wahlrecht haben, denn es kann jeder 5 Abgeordnete statt 1 Abgeordneten wählen.

Wenn die Herren der Minorität glauben, daß das vom parteipolitischen Standpunkte aus diktiert wurde, so möchte ich, wie schon hervorgehoben worden ist, sagen, wir hätten das nicht zu fürchten; denn sie haben, meine Herren, bei den letzten Reichsratswahlen gesehen, daß in den größten Gemeinden, wie Lustenau und Hohenems, die Christlichsozialen gestiegen haben.

In Lustenau war ein Kandidat, ein hoch intelligenter Mann, der auch das Wort führen kann und der mit der Beschäftigungsart in Lustenau, mit der Stickerei, sehr bewandert ist. Diesem Kandidaten stand mein Freund Loser gegenüber, von dem die gegnerische Presse höhnisch sagte, er sei ein vom Bezirke abwesender Schuhmachermeister. Trotzdem diesem Kandidaten ein Schuhmachermeister gegenüberstand, hat jener doch nicht die Majorität erlangt, selbst dann noch, wenn man die sozialdemokratischen Stimmen dazu gezählt hat, haben immer ein paar hundert Stimmen gefehlt.

Ich muß konstatieren, daß bei diesen Wahlen im ganzen Lande eine einzige Gemeinde war, wo die Christlichsozialen nicht die absolute Majorität hatten. Diese Gemeinde ist die Stadt Bregenz. Auch in Bregenz hat die „Deutsche Fortschrittspartei“ nicht die absolute Majorität gehabt, sondern nur mit Hilfe der Sozialdemokraten.

Daher glaube ich, darf man nicht sagen, daß wir das aus Parteirücksichten tun. Ich sage mir, es ist ein entschieden besseres Wahlrecht, wenn wir bei der Listenwahl bleiben; deshalb bin ich immer sehr dafür eingetreten.

Landeshauptmann: Wir kommen nun nach dem, was ich früher angekündigt habe, zur Spezialdebatte über die vorliegende Gemeindevahlordnung.

Ich erteile zunächst das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Jodok Fink: Ich habe vorläufig nichts dazu zu bemerken.

Landeshauptmann: Dann können wir in die Spezialdebatte eingehen.

Wünscht einer der Herren, daß alle §§ verlesen werden oder sind sie damit zufrieden, daß die einzelnen §§, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, nur angerufen werden.

(Thurnher: Nur anrufen!)

Es wird kein Wunsch nach Verlesung ausgesprochen; ich werde also die Anrufung der §§ vornehmen lassen.

Ich werde bei jedem § eine Pause eintreten lassen, um den Herren zu Anfragen, zur Eröffnung der Debatte und zur Stellung von Abänderungs- und Zusatzanträgen Gelegenheit zu geben.

Wenn niemand das Wort zum betreffenden § ergreift, so werde ich denselben als angenommen erklären.

Ich bitte, mit der Verlesung zu beginnen.

Jodok Fink: Erstes Hauptstück. Von der Wahl des Gemeindeausschusses. Erster Teil. Von dem Wahlrecht und von der Wählbarkeit. I. Abschnitt. Aktives Wahlrecht. Wahlberechtigung. § 1. —

Landeshauptmann: § 1 ist angenommen.

Jodok Fink: Ausnahmen. § 2. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Ausnahmen bei Militärpersonen. § 3. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Ausschluß wegen strafbarer Handlungen. § 4. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Ausschluß aus anderen Gründen. § 5. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Ausübung des Wahlrechtes. § 6. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: 2. Abschnitt. Passives Wahlrecht. Von der Wählbarkeit. § 7. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Ausnahmen. § 8.

Hier möchte ich beantragen, daß unter Zahl 2 zwischen die Worte „bestellten besoldeten“ ein Weisstrich gesetzt wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand zu § 8 das Wort? —

Wenn es nicht der Fall ist, so erkläre ich § 8 mit der vom Herrn Berichterstatter vorgenommenen Druckfehlerberichtigung, wonach unter Punkt 2 nach dem Worte „bestellten“ ein Komma zu setzen kommt, für angenommen.

Jodok Fink: Ausschließungsgründe. § 9. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Zweiter Teil. Von der Vorbereitung der Wahl. 1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Wählerlisten. § 10. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 11. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Einreihung der Wahlberechtigten in die Wahlkörper. § 12. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 13. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: 2. Abschnitt. Einreihung der Wahlberechtigten in die Wählerlisten in Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern. Die Art und Weise, wie die Wählerliste zu verfassen ist. § 14. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Verzeichnis aller Wahlberechtigten, welche eine Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer entrichten. § 15.

Hier möchte ich eine andere Fassung des letzten Satzes im ersten Absätze beantragen, die nämlich ganz genau der Fassung entsprechen wird, wie ich sie heute aus der Regierungsausschreibung verlesen habe.

Ich beantrage daher, daß der letzte Satz, welcher lautet: „In dieses Verzeichnis sind nicht aufzunehmen die im § 6, Z. 2, der G. D. aufgeführten Gemeindegemeinschaften, welche ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Gemeinde des Wahlortes haben, wofern ihnen in dieser jährlich nicht mehr als K 4 direkte Staatssteuern vorgeschrieben sind“, so zu lauten hat: „In dieses Verzeichnis sind die in § 6, Z. 2, G. D. angeführten Gemeindegemeinschaften, welche ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde des Wahlortes haben und denen in dieser Gemeinde jährlich nicht mehr als K 4 an direkten Staatssteuern vorgeschrieben sind, nicht aufzunehmen.“

Landeshauptmann: Die Herren haben den vom Herrn Berichterstatter gestellten Abänderungsantrag gehört.

Wünscht jemand, hiezu wie überhaupt zu § 15 das Wort zu ergreifen? —

Wenn es nicht der Fall ist, erkläre ich § 15 für angenommen.

Jodok Fink: Liste des ersten Wahlkörpers. § 16. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Liste des zweiten Wahlkörpers. § 17. —

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Kinz hat das Wort.

Dr. Kinz: Im § 17 finde ich eine Neuerung gegenüber § 1, Punkt 2 a, der letzten Gemeindegemeinschaftsordnung. Die in der Ortsseelsorge ansässigen Geistlichen sind als Intelligenzwähler damals in den 1. Wahlkörper, jetzt in den 2. Wahlkörper aufgenommen. § 17, Punkt 2 a, der neuen Gemeindegemeinschaftsordnung enthält eine Ausdehnung, die unter Umständen speziell bei größeren Klostersniederlassungen eine außerordentliche Zahl von Stimmen in den 2. Wahlkörper

bringen kann, und zwar Stimmen von Personen, welche doch mehr oder weniger in einer Gemeinde nicht das Interesse haben wie andere Wähler. Ich finde es begreiflich, daß nach der alten Gemeindevahlordnung die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Konfessionen und die gleichgestellten Beamten je nach dem Range in den 1. oder 2. Wahlkörper kommen. Wenn aber die Bestimmung des § 17 in dem Sinne auszulegen ist, daß auch Klostergeistliche, welche immerhin als Geistliche einer staatlich anerkannten Konfession anzusehen sind, in den 2. Wahlkörper eingereiht sind, erscheint mir das als eine bedenkliche Vermehrung von Wählern, die ein Übergewicht ausüben könnten.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter zu § 17 das Wort zu ergreifen? —

Der Herr Abgeordnete Oß hat das Wort.

Oß: Ja, ich bin für diese Fassung. Wenn auch der Fall eintreten sollte, daß solche geistliche Personen wählen können, so finde ich es am Plage. Nehmen wir z. B. Mehrerau her. Dieses ist der allergrößte Steuerzahler in Vorkloster. Wenn hier in Bregenz bei einer Bierniederlassung jeder mit einer nur kleinen Steuer das Wahlrecht bekommt, warum sollen dann nicht jene da unten vermöge ihres Charakters das Wahlrecht bekommen? Es ist nicht mehr als in Ordnung; sie zahlen ja die entsprechende Steuer.

Dr. Fink: Da ist ein kleiner Unterschied. Das Kloster als solches hat schon ein Wahlrecht und dadurch würden sich zwei Wahlrechte ergeben. Bei einer Firma wird es aufgeteilt auf die einzelnen Gesellschafter; das Kloster hat aber schon als solches eine Stimme und dadurch würden sie dem Kloster zwei Stimmen zubilligen.

Der Unterschied mit anderen Intelligenzwählern besteht darin, daß man dort die Heimatberechtigung fordert und daß man nur dann wahlberechtigt ist, wenn man heimatberechtigt ist. Sie können die Klostergeistlichen als Intelligenzwähler auffassen, dann müssen sie aber auch das Postulat der Heimatberechtigung beifügen; sonst ist es eine Bevorzugung anderen Wählerklassen gegenüber.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? —

Wenn sich niemand mehr meldet, so ist die Debatte über § 17 geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Jodok Fink: Diese Erweiterung des Wahlrechtes haben wir entnommen dem Wahlrechte von Niederösterreich. Die Regierung hat uns darauf verwiesen, daß wir bezüglich des Gemeindevahlrechtes uns etwa an die niederösterreichische Gemeindevahlordnung halten könnten; es ist hier auch geschehen. Ich halte dafür, daß es am Plage ist, daß hier diese Intelligenzwähler, also auch Geistliche, in den zweiten Wahlkörper aufgenommen werden. Eine Aufnahme würden diese Personen immer bei den Wahlen finden, insoweit es sich um Verhältnismahlgemeinden handelt und daher könnte es sich nur darum handeln, welchem Wahlkörper sie zugeteilt werden.

Ich habe die Meinung, daß das jetzt bei den Verhältnismahlgemeinden keinen so großen Unterschied macht. Jrgendwo kommt einer doch zur Wahl. Nach dem Verhältnis jener Stimmen, die für eine Partei abgegeben werden, werden die Mandate aufgeteilt. Wenn sie im zweiten Wahlkörper zur Wahl kommen, erscheinen sie nicht in einem anderen Wahlkörper. So glaube ich, daß diese Personen, die einerseits österreichische Staatsbürger sein und andererseits seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde wohnen müssen, ebenso wie alle anderen Intelligenzpersonen, die wir in reichlicher Zahl in den 2. Wahlkörper aufgenommen haben, in diesem wahlberechtigt sein sollen.

Landeshauptmann: Ein Abänderungsantrag ist nicht gestellt worden.

Wünscht noch jemand zur formellen Abstimmung über § 17 der Gemeindevahlordnung das Wort? —
Sonst erkläre ich § 17 für angenommen.

Jodok Fink: Liste des dritten Wahlkörpers. § 18. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Liste des vierten Wahlkörpers. § 19. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: 3. Abschnitt. Einreichung der Wahlberechtigten in die Wählerlisten in den Gemeinden mit unter 4000 Einwohnern. Die Art und Weise wie die Wählerlisten zu verfassen sind. § 20. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Verzeichnis aller Wahlberechtigten, welche eine Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer entrichten. § 21. —

Hier möchte ich analog dem § 15 die Abänderung des letzten Satzes des 1. Absatzes beantragen. Es soll dort lauten: „In dieses Verzeichnis sind die in § 6, Z. 2, G. D. angeführten Gemeindegemeinschaften, welche ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde des Wahlortes haben und denen in dieser Gemeinde jährlich nicht mehr als K 4 an direkten Staatssteuern vorgeschrieben sind, nicht aufzunehmen.“

Landeshauptmann: Die Herren haben diesen Abänderungsantrag des Herrn Berichterstatters gehört. Wer wünscht zu § 21 und zu diesem Abänderungsantrage das Wort? —

Wenn niemand sich meldet, so erkläre ich den § 21 mit der vorgenommenen Abänderung im ersten Alinea als angenommen.

Jodok Fink: Liste des ersten Wahlkörpers. § 22. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Liste des zweiten Wahlkörpers. § 23. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Liste des dritten Wahlkörpers. § 24. — Hier möchte ich unter Zahl 2 eine Druckfehlerberichtigung vornehmen. Es heißt:

„Diejenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche in der Gemeinde seit wenigstens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben und welchen in der Gemeinde während dieser Zeit wenigstens seit einem Jahre an direkten Staatssteuern von K 50 oder weniger als K 50 vorgeschrieben wurde u. s. w.“

Es muß aber heißen: „ . . . und welchen in der Gemeinde während dieser Zeit wenigstens seit einem Jahre eine direkte Staatssteuer von K 50 oder weniger als K 50 vorgeschrieben wurde usw.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu § 24 das Wort? —

Der Herr Abgeordnete Dressel hat daselbe.

Dressel: Soll es nicht statt „weniger“ „mehr“ heißen?

Jodok Fink: (Liest noch einmal daselbe.) Nein, es bleibt „weniger“, weil wir früher immer gesagt haben: über K 50.

Landeshauptmann: Wenn sich sonst niemand mehr meldet, erkläre ich § 24 mit der vom Berichterstatter vorgenommenen Druckfehlerkorrektur, wonach es in Punkt 2 nach den Worten „wenigstens seit einem Jahre“ heißen soll „eine direkte“ als angenommen.

Jodok Fink: Bildung von einem Wahlkörper. § 25. —

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Peer hat das Wort.

Dr. Peer: Ich glaube, es gehört eine stilistische Abänderung in den zweiten Absatz. Es ist zwar äußerst modern, ein Subjekt auszulassen, doch ist es besser, wenn man bei der alten Gepflogenheit bleibt.

Jodok Fink: Was wird beantragt?

Dr. Peer: Ich glaube, man braucht den § nur zu verlesen, um darauf zu kommen, was fehlt. Es heißt: „In jenen Gemeinden, in denen die Wahl des Gemeindeausschusses in einem Wahlkörper vorzunehmen ist (§ 11), hat der Gemeindevorstand ebenfalls ein Verzeichnis nach § 21 anzufertigen.“ Jetzt kommt ein neuer Absatz: „Anschließend daran“; hier gehört ein „sind“ hinein. Entweder gehört „sind“ hinein oder man verbindet den 1. Absatz mit dem zweiten, weil beides nur eine Funktion des Gemeindevorstandes beinhalten soll.

Jodok Fink: Ja gewiß. Es ist nur eine Druckfehlerberichtigung. Hier im Original heißt es: „Anschließend daran sind die im Punkte 2 und 3 usw.“ (Dr. Peer: Stimmt!)

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort zu § 25? —

Wenn sich niemand mehr meldet, ist die Debatte geschlossen.

Nachdem der Herr Berichterstatter bereits gesprochen hat, erkläre ich den § 25 mit der Druck-

fehlerberichtigung, wonach nach den Worten „Anschließend daran“ das Wort „sind“ einzufügen ist, als angenommen.

Jodok Fink: Dritter Teil. Das Reklamationsverfahren und das weitere Verfahren bis zur Wahl. 1. Abschnitt. Auflegung der Wählerlisten zu jedermanns Einsicht. § 26. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: 2. Abschnitt. Reklamationskommission und Reklamationsverfahren. § 27. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: 3. Abschnitt. Richtigstellung der Wählerlisten. Kundmachung und Zeitpunkt der Wahl. Richtigstellung der Wählerlisten. § 28. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Kundmachung der vorzunehmenden Wahl, Wahllegitimation. § 29. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Zeitpunkt der Wahl. § 30. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Vierter Teil. Von der Vornahme der Wahl. 1. Abschnitt. Wahlhandlung. Allgemeine Bestimmungen. § 31. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 32. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 33. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 34. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 35. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 36. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 37. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 38. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 39. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 40. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 41. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: 2. Abschnitt. Besondere Bestimmungen über die Wahlhandlung der Mehrheitswahlgemeinden (§ 32). § 42. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 43. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 44. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 45. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 46. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 47. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 48. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 49. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: 3. Abschnitt. Weitere Wahlvorbereitungen und Wahlhandlung der im § 31 angeführten Gemeinden. Das Wahlverfahren bei der Verhältniswahl. § 50. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 51. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 52. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 53. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 54. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 55. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 56. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 57. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 58. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 59. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 60. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 61. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 62. —

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dressel hat das Wort.

Dressel: Der § 62 handelt in Alinea 2 und 3 von der sogenannten „Wahlzahl.“ Das ist ein Ding, das für viele unverständlich ist. Es wird dort bestimmt: Die Zahl der Stimmen muß durch die Zahl der zu wählenden + 1 dividiert werden. Warum + 1? — Dann heißt es auch noch dazu, daß man zum Quotienten 1 zu addieren habe. Um das einigermaßen klar zu machen — soweit ich das verstehe — möchte ich an ein bekanntes Beispiel anknüpfen. Wir setzen voraus, es seien 600 Wähler und sie hätten zusammen 1 Mitglied irgend einer Kommission oder eines gesetzgebenden Körpers zu wählen. Das wünschenswerte Maximum ist natürlich, daß der betreffende Kandidat alle Stimmen erhält. Das kommt aber in den seltensten Fällen vor. Dann fragt man sich, wie weit kann man herabgehen, bis man sagen kann: Der Kandidat ist noch als gewählt zu betrachten. Man sagt: wenn er wenigstens die Hälfte der Stimmen und noch 1 dazu hat. Das nennen wir „absolute Majorität“ oder „absolutes Mehr.“

In diesem Falle stimmen das Verhältnis = „Mehr“ und das absolute „Mehr“ überein. Wenn nun ein Kandidat zu wählen ist, so wird beim Maximum durch 1 und beim noch zulässigen Minimum durch 2 dividiert; also durch 1 mehr als Abgeordnete zu wählen sind. Es war 1 Abgeordneter zu wählen und wir haben durch 2 dividiert. Ganz ähnlich geht es bei weiteren Mandaten. Wenn 2 zu wählen sind, wäre das wünschenswerte Maximum, daß jeder der Kandidaten die Hälfte der Stimmen bekommt. Das ist aber wohl bei keiner Wahl der Fall. Man muß sich daher fragen, wie weit man heruntergehen kann. Man

kann sagen: bis dahin, wo es einen 3. Kandidaten treffen würde. Wenn wir durch $2+1=3$ dividieren, so würde es auf jeden Abgeordneten, wenn die Stimmen gleich verteilt sind, 200 treffen. Dann hätten wir 3 Abgeordnete, also einen zu viel. Wenn man nun zu $\frac{1}{3}$ der abgegebenen Stimmen noch 1 addiert, ist es nicht mehr möglich, daß 3 Abgeordnete gewählt werden. Sind also 2 Abgeordnete zu wählen, so muß jeder wenigstens $\frac{1}{3}$ der abgegebenen Stimmen und noch 1 dazu erhalten, um als gewählt gelten zu können. Man hat also in diesem Falle die Zahl der abgegebenen Stimmen durch 3 zu dividieren und zum Quotienten 1 zu addieren, um das noch zulässige Minimum, das „Verhältnis-Mehr“ oder, wie es im Gesetze heißt, die „Wahlzahl“ zu erhalten. Ob bei der Division ein Rest bleibt oder nicht, ist ganz gleichgültig.

Wenn 3 zu wählen sind, so dividiert man durch 4, wenn 4 zu wählen sind, durch 5 u. s. w.

Bedeutet s die für einen Wahlkörper abgegebene Zahl der Stimmen, a die Zahl der zu wählenden Ausschussmänner, q den Quotient ohne Berücksichtigung des Restes und w die „Wahlzahl“, so ist diese nach einer allgemeinen arithmetischen Formel:

$$w = \frac{s}{a + 1} + 1 = q + 1.$$

Landeshauptmann: Wer wünscht zu diesem Paragraphen noch weiter das Wort? — Niemand!

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Jodok Fink: Ich habe nur noch beizufügen, daß man in Wirklichkeit vielleicht bei der Wahl sagen wird: die Verhältniswahl ist doch auch nicht ganz „verhältnismäßig“, nämlich in jenen Fällen, wo es trotz dieser wahren Wahlzahl, wie sie der Herr Abgeordnete Dressel begründet hat, noch immerhin möglich sein wird, daß bei der Aufteilung nicht alle Mandate an die Parteien vergeben werden. Ein späterer Paragraph sagt, was dann zu geschehen hat. Ich kann hier nur sagen, es wird dann so kommen, daß, sobald man Restmandate verteilen muß, jene Partei doch etwas begünstigt ist, sei es, daß man der stärksten Partei das Mandat gibt, wie wir es machen, sei es, daß man es dem größten Reste geben würde, der bei der Division nicht berücksichtigt wurde. Ich habe aber nach reiflichem Studium der Durchführung des Proporzses in anderen Ländern gefunden,

daß es doch noch besser ist, wenn man es der größten Partei gibt. Etwas muß man immerhin vorsehen. Es werden aber Fälle vorkommen, wo man sagen wird: es ist doch für eine Partei gewiß eine Unbilligkeit; es hätte nach dem wahren Proporz das Mandat nicht der Partei getroffen.

Doch man kann es nicht anders machen; man muß irgend eine Vorsorge treffen.

Landeshauptmann: § 62 ist nun angenommen.

Jodok Fink: § 63. —

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dressel hat das Wort.

Dressel: Der § 63 setzt voraus, daß nur ein Restmandat übrig bleibt oder, wenn mehrere übrig bleiben, daß sie ein und derselben Parteiliste zugeschrieben werden. Da scheint mir die Majorität etwas zu stark berücksichtigt zu sein. Ich wünsche, daß der § 63 so lautet:

„Wenn die Summe dieser auf die einzelnen Listen entfallenden Ausschussmänner die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so wird das erste Restmandat derjenigen Liste zugeteilt, welche die größte Zahl der Listenstimmen, ein eventuell zweites Restmandat aber derjenigen Liste zugeteilt, welche die zweitgrößte Zahl von Listenstimmen in dem betreffenden Wahlkörper auf sich vereinigt hat, insoweit sie noch Kandidaten verfügbar haben.“

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

Es ist also das für den Fall, daß zwei Restmandate übrig bleiben sollten, was jedoch selten geschehen wird, wo dann das eine der zweitstärksten Partei zugewiesen wird. Es ist nur möglich, daß zwei Restmandate bleiben, wenn in einer Gemeinde drei oder mehr Parteien auf den Plan treten; dann könnte die Möglichkeit eintreten, sonst aber nicht.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter zu diesem Paragraphen zu sprechen? —

Der Antrag, den der Herr Abgeordnete Dressel gestellt hat, lautet: Der § 63 möge mit folgendem abgeändertem Wortlaute zum Beschlusse erhoben werden: (Liest obigen Antrag.)

Wenn niemand sich zum Worte meldet, ist die Debatte geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Jodok Fink: Der Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten Dressel sorgt vor, daß, wenn in einem Wahlkörper bei der Wahl zwei Restmandate zu vergeben wären, für diesen Fall das zweite nicht auch der größten Partei zugeteilt würde. Diesen Grundsatz halte ich für richtig und bin daher mit dem Antrage ganz einverstanden, obwohl ich glaube, daß dieser Fall, worauf der Herr Antragsteller schon hingewiesen hat, höchst selten vorkommen wird. Sollte es sich zeigen, daß wirklich bei Wahlen in Borarlberg Restmandate in größerer Zahl herauskommen, als wir heute meinen, und sind wir dann mit den Verhältniswahlen einmal etwas vertraut, dann würde wohl eine andere Bestimmung am Platze sein, ähnlich wie im Kanton Tessin, wo in einem solchen Falle von allen Wahlkreisen — es handelt sich dort um Kantonsratswahl — die Restmandate zusammengekommen werden und neuerlich eine Wahlzahl gesucht wird. Dann werden die Mandate auf die Parteien nach ihrer Stärke verhältnismäßig aufgeteilt. Vorläufig glaube ich, auf das nicht näher eingehen zu müssen, weil einerseits bei der Wahlzahl Restmandate nicht häufig vorkommen, andererseits aber auch deshalb, um jedes kompliziertere Verfahren bei der Einführung des Proporz zu vermeiden. Ich stimme daher dem Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Dressel bei.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und zwar zunächst über den Abänderungsantrag. Wird derselbe zum Beschlusse erhoben, so entfällt selbstverständlich der Auschußantrag. Ich werde jenen nochmals verlesen. (Liest obigen Antrag.) Ich ersuche jene Herren, welche diesem Abänderungsantrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Somit entfällt die Abstimmung über den Auschußantrag.

Jodok Fink: § 64. In diesen § ist das zweite Alinea, welches lautet: „Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los“, überflüssiger Weise hineingekommen und hat zu entfallen.

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu § 64 das Wort? —

Wenn es nicht der Fall ist, erkläre ich denselben mit der vom Herrn Berichterstatter vorgenommenen Korrektur, wonach das selbständige zweite Alinea als

stimmstörend und nicht hieher passend zu eliminieren ist, als angenommen.

Jodok Fink: § 65. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 66. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 67. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: 4. Abschnitt. Weiteres Verfahren für die Wahlen in den Mehrheits- und Verhältniswahlgemeinden. § 68. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 69. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 70. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 71. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Zweites Hauptstück. Von der Wahl des Gemeindevorstandes. Wahl des Gemeindevorstehers und der Gemeinderäte. Einberufung zur Wahl des Gemeindevorstandes. § 72. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 73. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Leitung der Wahl. § 74. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Wählbarkeit zum Gemeindevorstande. § 75. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Erfordernis zur Gültigkeit der Wahl. § 76. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Wahl des Gemeindevorstehers und der Gemeinderäte. § 77. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 78. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 79. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Protokoll. § 80. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Beschwerden gegen die Wahl des Gemeindevorstandes. § 81. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Besetzung einzelner Stellen im Gemeindevorstandes. § 82. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 83. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 84. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Hat jemand gegen Titel und Eingang des Gesetzes eine Einwendung zu erheben? —

Wenn es nicht der Fall ist, betrachte ich dieselben als genehmigt. Damit ist dieser erste Gesetzesentwurf in der zweiten Lesung erledigt.

Nachdem es nun schon 12 Uhr mittags ist, möchte ich eine Pause eintreten lassen. Die Fortsetzung der Sitzung beraume ich auf Nachmittag 3 Uhr an.

Bevor ich die Sitzung unterbreche, erteile ich noch dem Herrn Regierungsvertreter das Wort.

Regierungsvertreter: Ich habe dem hohen Hause mitzuteilen, daß ich beauftragt bin, eine Regierungsvorlage betreffend den Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel auf Grund des in Paris zwischen einer Reihe von Mächten abgeschlossenen Uebereinkommens einzubringen und erlaube mir, diesen Gesetzesentwurf dem hohen Hause zu übergeben mit der Bitte, ihn noch in dieser Session zur Beratung und Beschlußfassung kommen zu lassen.

Landeshauptmann: Ich werde diese Regierungsvorlage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zur formellen Beratung bringen.

Ich unterbreche die Sitzung bis nachmittags 3 Uhr. (Unterbrechung der Sitzung 12 Uhr 4 Minuten mittags.)

(Wiederaufnahme der Sitzung 3 Uhr 7 Minuten.)

Landeshauptmann: Ich erkläre die vormittags unterbrochene Sitzung für wiedereröffnet.

Wir kommen nun, nachdem wir vormittags die zweite Lesung der Gemeindevahlordnung zu Ende geführt haben, zum zweiten Gesetzesentwurf, wie er aus den Beratungen des Wahlreformausschusses hervorgegangen ist, nämlich zu Beilage 41, womit eine Anzahl von §§ der Gemeindevahlordnung abgeändert werden.

Wünscht vor Übergang in die Spezialdebatte noch jemand eine Bemerkung zu machen? —

Wenn das nicht der Fall ist, so schreiten wir wiederum, wie wir es beim früheren Gesetzesentwurf getan haben, zur Spezialdebatte und zwar in der Form, daß wir wiederum die einzelnen §§, beziehungsweise die Aufschriften dazu, anrufen. Artikel I müssen wir zuletzt nehmen.

Jodok Fink: § 12. —

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung erfolgt, erkläre ich denselben für angenommen.

Jodok Fink: § 13. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 14. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 15. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 19. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 20. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 21. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 25. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 39. Da möchte ich noch einen Antrag stellen, daß ein Wort gesperrt gedruckt werde, nämlich in der 9. Zeile das Wort „eines“ Ausschußmitgliedes. Also dieses „eines“ wird als Zahlwort gesperrt gedruckt.

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu § 39 das Wort? —

Wenn das nicht der Fall ist, so betrachte ich denselben mit der Berichtigung der Herrn Berichterstatters, wonach das Wort „eines“ zwischen den Worten „nur“ und „Ausschußmitgliedes“ gesperrt zu drucken kommt, als angenommen.

Jodok Fink: § 44. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 53. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 76. —

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung erfolgt, erkläre ich diesen § ebenfalls als angenommen.

Jodok Fink: (Liest Artikel I.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand zum Artikel I das Wort? —

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich Artikel I ebenfalls als angenommen.

Jodok Fink: (Liest Artikel II.) —

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung erfolgt, erkläre ich Artikel II für angenommen.

Jodok Fink: (Liest Artikel III.) —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: (Liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird gegen Titel und Eingang des Gesetzes eine Einwendung vorgebracht? —

Wenn dies nicht der Fall ist, betrachte ich dieselben als genehmigt und somit ist die zweite Lesung des Gesetzesentwurfes, womit die §§ 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 25, 39, 44, 53 und 76 der Gemeindeordnung vom 21. Sept. 1904, L. G. und B. Bl. Nr. 87, abgeändert werden, ebenfalls erledigt und wir kommen nun zur Spezialdebatte über den Gesetzesentwurf, womit eine Landtagswahlordnung erlassen wird. Wünscht der Herr Berichterstatter vor Eingang in die Spezialdebatte noch das Wort? —

Jodok Fink: Nein.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Dann bitte ich wiederum mit der Anrufung der einzelnen §§ zu beginnen, mit Weglassung des Artikel I.

Jodok Fink: I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten. § 1.

Landeshauptmann: Wünscht jemand dazu das Wort? —

Wenn sich niemand meldet, erkläre ich § 1 als angenommen.

Jodok Fink: § 2. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 3. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 4. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 5. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 6. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 7. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit. § 8. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 9. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 10. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 11. Hier wäre unter Litera c das Wort „Vollgenüsse“ statt mit einem „h“ mit „ff“ zu schreiben. —

Landeshauptmann: § 11 ist mit dieser Druckfehlerberichtigung angenommen.

Jodok Fink: § 12. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen. § 13. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 14. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 15. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 16. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 17. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 18. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 19. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 20. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 21. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: IV. Von der Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten § 22. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 23. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 24. Hier sollte im 3. Absätze

am Schlusse statt des Wortes „benannt“ das Wort „ernannt“ gesetzt werden.

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu § 24 das Wort? —

Wenn das nicht der Fall ist, erkläre ich den § 24 mit der Berichtigung im 3. Absätze, welche der Herr Berichterstatter vorgenommen hat, wonach es im 3. Absätze statt „benannt“ „ernannt“ heißen soll, für angenommen.

Jodok Fink: § 25. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 26. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 27. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 28. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 29. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 30. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 31. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 32. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 33. Hier wäre im letzten Absätze ein Beistrich auszuscheiden. Es heißt dort: „Be- finden sich in einem Kuverte mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie auf dieselben Namen lauten.“ Nach „wenn“ braucht es keinen Beistrich, er soll ent- fallen. Also im letzten Absätze des § 33 beantrage

ich, daß in der zweiten Zeile nach dem Worte „wenn“ der Beistrich zu entfallen hat.

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort? —

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich den § mit der Korrektur, wonach im letzten Absätze nach dem Worte „wenn“ der Beistrich zu entfallen hat für an- genommen.

Jodok Fink: § 34. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 35. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 36. Hier ist auch ein Beistrich zu viel. In der zweiten Zeile des zweiten Absätze braucht es nach dem Worte „Wahlkommissärs“ auch keinen Beistrich. Ich beantrage, daß dieser Beistrich zu entfallen habe.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? —

Wenn das nicht der Fall ist, nehme ich an, daß der § 36 mit der Abänderung, wonach im zweiten Absätze nach dem Worte „Wahlkommissärs“ der Beistrich zu entfallen hat, die Zustimmung des hohen Hauses erfahren hat.

Jodok Fink: § 37. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: V. Wahlzertifikat und Prüfung der Wahlen durch den Landtag. § 38. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 39. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 40. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 41. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: (Liest Artikel I).

Landeshauptmann: Wird gegen Artikel I eine Bemerkung gemacht? —

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich denselben ebenfalls als angenommen.

Jodok Fink: (Liest Artikel II).

Landeshauptmann: Wünscht hierzu jemand das Wort? —

Wenn das nicht der Fall ist, nehme ich an, daß das hohe Haus der Fassung des Artikel II ebenfalls die Zustimmung erteilt.

Jodok Fink: (Liest Artikel III).

Landeshauptmann: Keine Einwendung betrachte ich als Zustimmung.

Jodok Fink: (Liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird gegen Titel und Eingang des Gesetzes eine Einwendung erhoben? —

Es ist dies nicht der Fall, somit betrachte ich dieselben ebenfalls als angenommen. Ich konstatiere gleichzeitig, daß die ganze Verhandlung über die Landtagswahlordnung in Anwesenheit der erforderlichen Anzahl von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Abgeordneter stattgefunden hat und daß die einzelnen Artikel und die einzelnen §§ auch die nötige qualifizierte $\frac{2}{3}$ Majorität erhalten haben.

Wir hätten damit auch die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfes beendet und wir kommen nun zum letzten Gesetzentwurfe, womit die §§ 3 und 12 der Landesordnung von Vorarlberg abgeändert werden.

Hat der Herr Berichterstatter noch vor Eingehen in die Spezialdebatte eine Bemerkung zu machen? —

Jodok Fink: Nein.

Landeshauptmann: Es ist dies nicht der Fall, somit ersuche ich auch hier die einzelnen §§ anzurufen.

Jodok Fink: § 3. —

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung erfolgt, nehme ich an, daß der § 3 mit der nötigen $\frac{2}{3}$ Majorität angenommen ist.

Jodok Fink: § 12. —

Landeshauptmann: Ich erkläre diesen § für angenommen.

Jodok Fink: (Liest Artikel I.)

Landeshauptmann: Wird gegen diesen Artikel I eine Bemerkung gemacht? —

Es ist dies nicht der Fall. Ich erkläre daher Artikel I ebenfalls als angenommen.

Jodok Fink: (Liest Artikel II.)

Landeshauptmann: Wird zu Artikel II eine Bemerkung gewünscht? —

Wenn dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß derselbe ebenfalls die Zustimmung des hohen Hauses gefunden hat.

Jodok Fink: (Liest Artikel III).

Landeshauptmann: Keine Einwendung betrachte ich als Zustimmung zu Artikel III.

Jodok Fink: (Liest Titel und Eingang des Gesetzes).

Landeshauptmann: Wird gegen Titel und Eingang des Gesetzes eine Bemerkung gemacht? —

Wenn dies nicht der Fall ist, nehme ich an, daß auch diese angenommen sind. Ich konstatiere auch hier, daß während der Verhandlung über die Landesordnung die qualifizierte Anzahl der Herren Abgeordneten anwesend war und daß diese §§ mit der erforderlichen qualifizierten $\frac{2}{3}$ Majorität zum Beschlusse erhoben wurden. Von der Vornahme der dritten Lesung wird der Herr Berichterstatter heute vielleicht noch Umgang nehmen, so daß diese in einer späteren Sitzung erfolgen kann.

Es käme nur noch der Antrag 2 des Wahlreformauschusses zur Verhandlung, welcher die Ermächtigung

des Landesausschusses zur Vornahme von eventuellen Textesänderungen beantragt. Ich bitte denselben nochmals zur Verlesung zu bringen.

Jodok Fink: (Liest den Antrag 2 aus Beilage 48).

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Punkt 2 der Anträge des Wahlreformausschusses die Debatte. —

Wenn niemand das Wort wünscht, nehme ich an, daß das hohe Haus diesem 2. Punkte der Anträge zustimmt. Die Zustimmung ist gegeben und bis auf Vornahme der dritten Lesung unsere heutige Arbeit beendet.

Bevor ich ihnen die Tagesordnung der nächsten Sitzung bekanntgebe, habe ich die Ehre, noch folgendes Telegramm zu verlesen: (Das hohe Haus erhebt sich von den Sitzen.) „Seine k. k. Apostolische Majestät danken huldvollst für die Lojalitätskundgebung des Vorarlberger Landtages anlässlich des Allerhöchsten 60 jährigen Regierungsjubiläums und sprechen Allerhöchst Ihre Anerkennung für die aus diesem Anlasse beschlossenen humanitären Stiftungen aus. Kabinettskanzlei Sr. k. und k. Apostolischen Majestät.“

Wir nehmen diese Antwort aus der Kabinettskanzlei mit schuldiger Ehrfurcht entgegen.

Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen vormittags 11 Uhr an mit folgender Tagesordnung:

1. Regierungsvorlage betreffend den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Vogelschutzgesetzes.

2. Bericht des Wahlreformausschusses über die Gesetzentwürfe:

- a) betreffend die Einführung der Wahlpflicht bei Gemeindeauschüßwahlen;
- b) betreffend die Einführung der Wahlpflicht bei Landtagswahlen.

3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gewerbegeoffenschaften.

4. Bericht des Finanzausschusses über den Jahresbericht der Hypothekenbank.

5. Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Rassenverbandes um Erlassung der Revisionskostenbeiträge.

6. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Sachen der Gesuche der Gemeinde Raggal und dortiger Grundbesitzer um Gewährung einer Subvention zur teilweisen Vergütung des Schadens bei der Lehnenabrutschung, endlich

7. Dritte Lesung der heute beschlossenen Gesetzentwürfe:

- a) betreffend Abänderung der §§ 3 und 12 der Vorarlberger Landesordnung;
- b) womit eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird;
- c) wegen Abänderung einiger §§ der Gemeindeordnung;
- d) womit eine neue Gemeindevahlordnung erlassen wird.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 28 Minuten.)